

BWNotZ

Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

Herausgeber

Württembergischer Notarverein e.V.
in Verbindung mit dem
Badischen Notarverein e.V.

Kronenstraße 34
70174 Stuttgart

Schriftleitung

Notarvertreter Daniel Buhl
Amtsverwalter, Plochingen

Notar Dr. Oliver Fröhler
Notariatsdirektor, Lörrach

www.notare-wuerttemberg.de
www.badischer-notarverein.de
ISSN-Nummer 1434-2979

2/2016

Mai

Seiten 33 - 72

Inhalt

Abhandlungen

Timo Lutz
EU ErbVO in der nachlassgerichtlichen Praxis
..... 34

Rechtsprechung 52

Buchbesprechungen 64

Aktuelles aus dem IRP (Wahl/Beller) 68

BWNotZ – Inhaltsverzeichnis und Einbanddecke 2014/2015

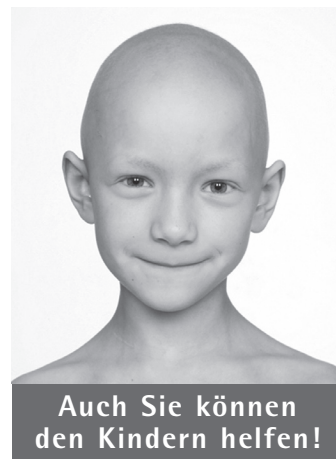
Das Inhaltsverzeichnis für die BWNotZ-Jahrgänge
2014/2015 liegt diesem Heft bei.

Einbanddecken können bei der Geschäftsstelle
des Württembergischen Notarverein e.V. bestellt
werden.

Der Preis pro Einbanddecke beträgt 11,- EUR.



Stiftung des Fördervereins
für krebskranke Kinder Tübingen
KAMPF DEM KREBS BEI KINDERN



**Auch Sie können
den Kindern helfen!**

Der Kampf gegen Krebserkrankungen im Kindes- und Jugendalter und die Unterstützung der Betroffenen sind wichtige Aufgaben moderner Medizinforschung und klinischer Therapie. Diesen Zielen hat sich die „Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen“ seit über 15 Jahren verschrieben.

- **Wir unterstützen die Krebsforschung.**
- **Wir verbessern die personelle und sachliche Ausstattung der Uni-Kinderklinik Tübingen.**
- **Wir vermindern die psychischen und sozialen Belastungen der Kinder und ihrer Familien.**

Ein guter Teil des Stiftungskapitals, dessen Erträge wir für die Förderung der Krebsbekämpfung einsetzen, stammt schon heute aus Erbschaften von Menschen, die sich mit Ihrem Nachlass sozial engagieren und nachhaltig helfen wollen.

Wenn Sie weiteren Informationen über die „Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen“ und ihre Arbeit haben wollen, rufen Sie uns einfach an.

Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

www.stiftung-krebskranke-kinder.de . info@stiftung-krebskranke-kinder.de

Geschäftsstelle: Frondsbergstr. 51 . 72070 Tübingen . Tel. 07071/9468 11 . Fax 07071/9468 13

Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Werner Stahl

Im Beirat: Prof. Dr. Michael Bamberg . Prof. Dr. Rupert Handgretinger . Universitätsklinik Tübingen

Bankverbindung: Volksbank Herrenberg . Konto 41 59 00 000 . BLZ 603 913 10

IBAN DE83 6039 1310 0415 9000 00 . BIC GENODES1VBH

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

34

1. Timo Lutz, **Notarvertreter/Amtsverwalter, Markgröningen**

Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Praxis des Nachlassgerichts

Rechtsprechung

52

1. Zivilrecht

BGH, 06.11.2015, V ZR 78/14

Beschaffenheitsvereinbarungen ohne Niederschlag in notarieller Urkunde
mit Anmerkung Dr. Matthias Damm

2. Erbrecht

OLG München, 08.03.2016, 31 Wx 286/15

Bindungswirkung eines zivilgerichtlichen Feststellungsurteils für das nachlassgerichtliche Verfahren

Buchbesprechungen

64

1. Diehn, Notarkostenberechnungen (GNotKG), 4. Auflage 2016, Verlag C. H. Beck (Prof. Böhringer)

2. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt (Prof. Böhringer)

3. Scheider, Gerichtskosten nach dem GNotKG, 2. Auflage 2016, Nomos-Verlag (Prof. Böhringer)

Aktuelles aus dem IPR (Wahl/Beller)

68

Impressum

Herausgeber: Württembergischer Notarverein e.V., Stuttgart in Verbindung mit dem Badischen Notarverein e. V., Offenburg. Schriftleiter: Amtsverwalter Daniel Buhl, Schulstraße 16, 73207 Plochingen, (Tel. 0 71 53 / 6 12 33), verantwortlich für den Gesamtbereich ohne Sparte Rechtsprechung und Notar Dr. Oliver Fröhler, Tumringer Str. 186, 79539 Lörrach (Tel. 0 76 21 / 9 86 77 11), verantwortlich für Sparte Rechtsprechung. Die BWNotZ erscheint jährlich sechsmal. Bestellungen und Anzeigenwünsche sind an die Geschäftsstelle des Württ. Notarvereins e. V. in 70174 Stuttgart, Kronenstraße 34 (Tel. 07 11 / 2 23 79 51, Fax 07 11 / 2 23 79 56, E-Mail: wuertt.NotV@t-online.de) zu richten.

Der Bezugspreis beträgt jährlich € 50,- einschließlich USt und Versandkosten und wird am 31.05. des Bezugsjahres in Rechnung gestellt: Einzelhefte € 8,- einschließlich USt zuzüglich Versandkosten. Einzelhefte können nur von den letzten 5 Jahrgängen einschließlich des laufenden Jahrgangs bezogen werden.

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Gesamtherstellung: Druckerei Djurcic, Eisenbahnstraße 16, 73630 Remshalden, Tel. 0 71 51 / 7 50 31 - 53, Fax 0 71 51 / 7 50 31 - 59.

Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Praxis des Nachlassgerichts

von Timo Lutz¹

Die EU-ErbVO ist am 17.08.2015 in Kraft getreten. Auch für die gerichtliche Praxis sind hiermit einige Neuerungen verbunden, die einer genaueren Darstellung bedürfen. Der nachstehende Beitrag soll darstellen, welche Auswirkungen mit der EU-ErbVO für die nachlassgerichtliche Tätigkeit verbunden sind. Insbesondere wird auf Fragen der Zuständigkeit, der Aufnahme von Erklärungen und auf das internationale Nachlasszeugnis eingegangen.

I. Allgemeines

Aufgrund EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses² ist die EU-ErbVO am 17.08.2015 in Kraft getreten. Die EU-ErbVO gilt für alle Mitgliedsstaaten der EU mit Ausnahme von *Dänemark, Irland* und das *Vereinigte Königreich*.

Des Weiteren ist für die nachlassgerichtliche Praxis die Durchführungsverordnung der Kommission³ und das deutsche Ausführungsgesetz⁴ zu beachten, worauf später näher eingegangen wird.

Art. 1 der EU-ErbVO regelt hierbei sowohl in positiver wie auch negativer Hinsicht den Anwendungsbereich der EU-ErbVO und grenzt diese daher insbesondere auch von den weiteren internationalverfahrensrechtlichen Unionsrechtsakten ab⁵. Die EU-ErbVO ist daher insbesondere nach Art. 1 Abs.1 EU-ErbVO auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden. Zu beachten ist, dass vom Anwendungsbereich Fragen der *Formgültigkeit mündlicher Verfügungen von Todes wegen ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass sich das anwendbare Recht hier nach dem Haager Testamentsformübereinkommen von 1961 bzw. nach Art. 26 EGBGB richtet. Sofern daher dem Nachlassgericht bspw. ein Testament in Form einer Tonaufnahme vorliegt, hat dieses zunächst nach Art. 1 HTestformÜ bzw. Art. 26 EGBGB zu prüfen, ob dieses formwirksam errichtet worden ist.*

Art. 3 EU-ErbVO enthält eine Vielzahl von Legaldefinitionen. Zu beachten ist hierbei, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a) nicht eine Legaldefinition der Rechtsnachfolge von Todes wegen beinhaltet, sondern vielmehr zum Ausdruck bringt, dass das Aktivvermögen wie auch Passivvermögen im Todesfall kraft gewillkürter Erbfolge oder gesetzlicher Erbfolge übergehen kann. Auch beinhaltet dies keine Exklusivität hinsichtlich einer dem deutschen Recht bekannten Unversalsukzession, sondern kann gleichermaßen einen Übergang im Wege der Singularsukzession bedeuten⁶. Art. 3 lit. b) bis d) definiert den

Begriff des Erbvertrages, Gemeinschaftlichen Testaments und Testaments. Die dort getroffene Definition stimmt jedoch nicht mit der deutschen Definition überein. Vielmehr hat hier eine autonome Auslegung zu erfolgen. Unter dem Begriff des Testaments ist nicht nur die nach deutschem Recht bekannte Bezeichnung nach §§ 2064 ff. BGB zu verstehen, sondern wie Dutta richtigerweise klarstellt auch bspw. das österreichische Kodizil⁷.

Es bedarf daher eines Blickes in die Verordnung um die strukturellen Unterschiede zum deutschen Recht und dessen Definition des Gemeinschaftlichen Testaments und Erbvertrages zu verstehen.

Die EU-ErbVO definiert das Gemeinschaftliche Testament wie folgt: „*Gemeinschaftliches Testament*“ ein von zwei oder mehr Personen in einer einzigen Urkunde errichtetes Testament.

Für die nachlassgerichtliche Praxis bedeutet dies vor allem, dass ein Gemeinschaftliches Testament auch dann vorliegen kann, wenn dieses nicht von Ehegatten/Lebenspartnern errichtet worden ist, sofern dieses nach Art. 1 HTestformÜ bzw. Art. 26 EGBGB wirksam errichtet worden ist.

Nach der EU-ErbVO liegt ein Gemeinschaftliches Testament im Sinne der EU-ErbVO nur dann vor, sofern keine Bindungslage des Erblassers besteht, daher keine wechselbezüglichen Verfügungen in diesem enthalten sind.

Die EU-ErbVO definiert den Erbvertrag wie folgt: „*Erbvertrag*“ eine Vereinbarung, einschließlich einer Vereinbarung aufgrund gegenseitiger Testamente, die mit oder ohne Gegenleistung Rechte am künftigen Nachlass oder künftigen Nachlässen einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet, ändert oder entzieht.

Dies bedeutet, dass der Erbvertragsbegriff der EU-ErbVO weiter ist als der nach deutschem Recht. Als Erbvertrag im Sinne der EU-ErbVO gilt daher insbesondere auch ein Gemeinschaftliches Testament im Sinne des deutschen Rechts, in welchem wechselbezügliche Verfügungen getroffen worden sind und daher eine Bindung des Erblassers besteht. Im Sinne der EU-ErbVO stellt dies eine Vereinbarung dar, die

1 Der Autor ist Amtsverwalter beim Notariat Markgröningen III.

2 In diesem Beitrag als EU-ErbVO bezeichnet.

3 Veröffentlicht am 16.12.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union L 359/30.

4 Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BT Drs. 230/15; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 26

5 Siehe hierzu näher MUKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 1 Rn. 1.

6 MUKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 3 Rn. 2.

7 MUKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 3 Rn. 4.

Rechte am künftigen Nachlass einer oder mehrerer dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet. Eine Vereinbarung liegt vor, da für die Erblasser verbindlich Rechte am künftigen Nachlass begründet werden⁸. Unter einem Erbvertrag ist daher auch ein Erb-, Pflichtteils- und Zuwendungsverzicht, soweit der Erblasser an diesem Rechtsgeschäft beteiligt ist, als auch die Schenkung von Todes wegen zu verstehen⁹.

Sofern daher eine Urkunde als Gemeinschaftliches Testament bezeichnet ist, hat das Nachlassgericht im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens oder Verfahrens auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) nicht ohne weiteres die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit nach Art. 24 EU-ErbVO zu prüfen, sondern vielmehr zunächst eine Einordnung dieser Verfügung als Gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag im Sinne der EU-ErbVO vorzunehmen.

Sofern es sich daher um einen Erbvertrag im Sinne der EU-ErbVO handelt, richtet sich die Frage der Zulässigkeit und materiellen Wirksamkeit nach Art. 24 der EU-ErbVO. Die Frage der Formgültigkeit richtet sich nach Art. 27 der EU-ErbVO. Hierauf wird nachstehend näher eingegangen.

II. Zuständigkeit

a) Zuständigkeitsregelungen nach Art. 4 ff. EU-ErbVO

Für Entscheidungen in Erbsachen sind nach Art. 4 EU-ErbVO für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, örtlich daher das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Eine Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts findet sich in der EU-ErbVO nicht. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist autonom auszulegen, daher insbesondere nicht unter Rückgriff auf das nationale Recht, sondern vielmehr unter Berücksichtigung des Wortlauts der EU-ErbVO, ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Ziele und ihrer Systematik, sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben¹⁰.

Für die gerichtliche Praxis sind mit der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts daher unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Nicht ausreichend ist die Feststellung des letzten Wohnsitzes nach §§ 7 ff. BGB, da dieser sich von dem gewöhnlichen Aufenthalt unterscheiden kann. Vielmehr hat das Nachlassgericht in diesem Zusammenhang den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bei den am Nachlassverfahren Beteiligten zu erfragen.

Das Nachlassgericht hat daher in eigener Prüfungskompetenz Ermittlungen hierzu anzustellen. Als Anhaltspunkte für einen gewöhnlichen Aufenthalt können herangezogen werden die Bindung des Erblassers zu einem bestimmten Ort, dessen Aufenthaltsdauer, seine familiäre und soziale Bin-

dung, die Umstände seines Aufenthalts, der Lageort der wesentlichen Vermögensgegenstände als auch dessen Staatsangehörigkeit¹¹.

Problematisch wird die Feststellung bei sog. Grenzpendlern. Hier kann der Auffassung von Lehmann gefolgt werden, welcher entsprechend der Rechtsprechung des EuGH auf den Wohnort am Arbeitsplatz abstellt¹². Allerdings darf dies nicht pauschal angenommen werden. Richtigerweise muss hier auch im Einzelfall geprüft werden, ob nicht zu dem Herkunftstaat des Erblassers eine engere Bindung besteht. Lässt sich dies feststellen, so hatte dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht am Ort seiner beruflichen Tätigkeit¹³. Dieselben Erwägungen sind bei Soldaten und Studenten heranzuziehen. Hier dürfte regelmäßig zum Heimatstaat eine engere Verbindung bestehen und die Absicht nach Zeitablauf der Stationierung im Ausland bzw. des Studienaufenthalts in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Bei Personen, welche mehrere Monate im Jahr ihren Aufenthalt in dem einen Staat und mehrere Monate in einem anderen Staat haben, ist die Einordnung denkbar schwierig. Insbesondere im Fall deutscher Staatsangehöriger, welche in der Winterzeit ihren Aufenthalt auf den balearischen Inseln haben, ist die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schwierig. Geht man hier von den Erwägungsgründen der EU-ErbVO aus, sollte geprüft werden zu welchem Staat die engste Verbindung bestand, in welchem Staat die wesentlichen Vermögenswerte belegen sind und wie viele Monate im Jahr der Erblasser seinen Aufenthalt in einem der beiden Staaten hatte. Der sicherste Weg dürfte in diesen Fällen sicherlich sein, dass der Erblasser durch eine Verfügung von Todes wegen entweder klarstellt, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sein Heimatrecht wählt.

Strittig wird beurteilt, ob zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ein Bleibewille als subjektives Element der Prüfung berücksichtigt werden kann¹⁴, wobei dessen Feststellung sicherlich mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Problematisch dürfte auch die Einordnung solcher Personen sein, welche in einem Pflegeheim untergebracht werden und hierbei oftmals dies mangels Geschäftsfähigkeit nicht selbst veranlassen, sondern deren gesetzlicher Vertreter. Sofern daher zur Zeit des Todes des Erblassers dieser seinen Aufenthalt in einem Pflegeheim hatte, dürfte anzunehmen sein, dass es sich hierbei auch um dessen gewöhnlichen Aufenthalt handelt. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn der Aufenthalt im Pflegeheim nur für kurze Zeit vor dem Tod bestanden hat, sofern eine Rückkehr an einen anderen Ort aufgrund der Lebensumstände des Erblassers ausgeschlossen war.

8 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 3 Rn. 9.

9 Näher hierzu MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 3 Rn. 9.

10 MüKoBGB/Dutta Vorbemerkung zu Art. 1 EuErbVO Rn. 11.

11 Siehe Erwägungsgründen 23 und 24 der Verordnung.

12 Lehmann, DStR 2012, 2085

13 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 4 Rn. 5.

14 Hierzu ausführlich Lehmann, DStR 2012, 2085.

Letztlich sind bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts sämtliche tatsächlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls in die Prüfung mit einzubeziehen¹⁵.

Die Zuständigkeit nach Art. 4 EU-ErbVO begründet eine Zuständigkeit für das weltweit belegene Vermögen des Erblassers, wobei Ausnahmen gemäß Art. 10 und 12 EU-ErbVO bestehen als auch aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung eine abweichende Zuständigkeit begründet werden kann.

Nach Art. 5 Abs. 1 EU-ErbVO besteht die Möglichkeit eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen. Hiernach können die betroffenen Parteien eine Zuständigkeit des Mitgliedstaates begründen, dessen Recht nach Art. 22 EU-ErbVO gewählt wurde. Dies bedeutet, dass nicht alleine Ehegatten in einem Testament oder Erbvertrag eine solche ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts begründen können, sondern vielmehr alle in der Erbsache Beteiligten hieran mitwirken müssen. Hierbei sind im Rahmen der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen oder eines Erbscheinsverfahrens nicht nur die formell am Verfahren Beteiligten gemeint, sondern alle Beteiligte im Sinne des § 7 Nr. 1 bzw. § 345 FamFG.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der EU-ErbVO der Schriftform, ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Art. 5 Abs. Satz 2 EU-ErbVO bestimmt, dass elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen der Schriftform gleichgestellt sind. Voraussetzung einer Gerichtsstandsvereinbarung ist wiederum eine wirksame Rechtswahl nach Art. 22 oder Art. 24 Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 3 der EU-ErbVO. Das Nachlassgericht hat daher bei der Prüfung der Zuständigkeit immanent zugleich die Wirksamkeit einer etwaigen Rechtswahl zu prüfen.

Für die nachlassgerichtliche Praxis ist ferner Art. 6 der EU-ErbVO von Bedeutung, wonach sich ein nach Art. 4 oder 10 der EU-ErbVO zuständiges Gericht für unzuständig zu erklären hat, sofern ein Verfahrensbeteiligter dies beantragt und wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei die konkreten Umstände der Erbsache zu berücksichtigen sind, wie etwa der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien und der Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder wenn die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.

Eine Unzuständigkeitserklärung eines deutschen Nachlassgerichts kommt regelmäßig nicht in Betracht, sofern es sich bei dem Erblasser um einen deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland handelt oder einem deutschen Staatsangehörigen, welcher wirksam auf seinen Tod deutsches Recht gewählt hat und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.

Relevanz kann eine Unzuständigkeitserklärung haben, sofern ein ausländischer Staatsangehöriger wirksam sein Heimatrecht gewählt hat und mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland verstirbt. Hier wäre zunächst eine Zuständigkeit

des deutschen Nachlassgerichts nach Art. 4 der EU-ErbVO begründet. Sofern jedoch ein am Verfahren Beteiligter einen Antrag nach Art. 6 a) der EU-ErbVO stellt, kann sich das deutsche Nachlassgericht für unzuständig erklären. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, wobei die für das Ermessen maßgeblichen Kriterien bereits in Art. 6 a) vorgegeben sind. Zu beachten ist, dass das Nachlassgericht sich nach Art. 6 a) der EU-ErbVO für unzuständig erklären kann, jedoch hierzu nicht verpflichtet ist.

Anders ist dies im Fall des Art. 6 b) der EU-ErbVO. Hier hat sich das Nachlassgericht für unzuständig zu erklären¹⁶. Gegenstück zu Art. 6 der EU-ErbVO, welcher negativ die Unzuständigkeit regelt, ist Art. 7, welcher positiv diese regelt. Die Unzuständigkeitserklärung hat Bindungswirkung für das nunmehr zuständige Gericht¹⁷.

Für von Amts wegen angeordnete Verfahren ist zusätzlich Art. 8 EU-ErbVO zu beachten, wonach ein Gericht, das ein Verfahren in einer Erbsache von Amts wegen nach Artikel 4 oder nach Artikel 10 EU-ErbVO eingeleitet hat, das Verfahren beendet, wenn die Verfahrensparteien vereinbart haben, die Erbsache außergerichtlich in dem Mitgliedstaat, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 22 gewählt hat, einvernehmlich zu regeln. Hierbei dürfte es sich regelmäßig um gerichtliche Verfahren handeln, welche zugleich die Auseinandersetzung des Nachlasses zu Gegenstand haben¹⁸. Ob ein praktischer Anwendungsbereich eröffnet ist im Falle einer von Amts wegen in Deutschland angeordneten Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung erscheint fraglich.

Eine weitere Zuständigkeit kann sich aus Art. 9, 10 EU-ErbVO ergeben. Für das Nachlassgericht ist hierbei insbesondere Art. 10 EU-ErbVO von Relevanz. Art. 10 regelt den Fall, dass der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der EU hatte, jedoch Vermögensgegenstände in einem Mitgliedsstaat der EU vorhanden sind.

Vorrangig begründet Art. 10 Abs. 1 lit. a) eine Zuständigkeit des Nachlassgerichts des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zur Zeit seines Todes innehatte. Verstirbt daher ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb der EU und hat innerhalb eines Mitgliedstaates der EU Vermögensgegenstände hinterlassen, wäre eine Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts begründet. Art. 10 Abs. 1 lit. b) EU-ErbVO begründet eine Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts, sofern der Erblasser keine deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit seines Todes besaß, Vermögensgegenstände in der EU hinterlassen hat und seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

15 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 4 Rn. 3.

16 Hierzu MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 6 Rn. 1-10.

17 Hierzu MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 6 Rn. 3,4.

18 Insbesondere das Verlassenschaftsverfahren nach österreichischem Recht; hierzu und mit weiteren Ausführungen MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 8 Rn. 1-17.

Sofern eine Zuständigkeit weder nach Art. 4, 10 Abs.1 lit. a) oder b) gegeben ist, bestimmt Art. 10 Abs. 2 eine Zuständigkeit derjenigen Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, wobei diese jeweils sachlich begrenzt ist auf dieses Vermögen¹⁹.

Ferner besteht nach Art. 11 EU-ErbVO noch eine Notzuständigkeit, auf welche hier nicht weiter eingegangen wird.

Vollständigkeitshalber sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass nach Art.12 EU-ErbVO das Nachlassgericht auf Antrag einer der Parteien beschließen kann, über einen oder mehrere in einem Drittstaat belegenen Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder ggf. nicht für vollstreckbar erklärt wird²⁰. Voraussetzung ist somit, dass aufgrund der EU-ErbVO eine Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts gegeben ist, diese das im Drittstaat belegene Vermögen umfasst, Nachlassvermögen in einem Drittstaat vorhanden ist, einer der Verfahrensbeteiligten einen Antrag stellt das Verfahren ganz oder teilweise auf die in der EU befindlichen Nachlassgegenstände zu beschränken und eine negative Anerkennungs- und Vollstreckungsprognose besteht²¹.

b) Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29. Juni 2015²²

Das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz regelt die Durchführung der EU-ErbVO (EZ) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses²³.

§ 2 IntErbRVG regelt in Nachlasssachen die örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte im ZPO-Verfahren²⁴. § 2 fasst hierbei die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit in einer Norm zusammen. Die Vorschrift gilt nur für die bürgerlichen Streitigkeiten²⁵.

§ 2 Abs.1 IntErbRVG bestimmt, dass das Gericht, das die Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnet haben, örtlich ausschließlich zuständig ist, sofern sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus den nachstehenden Vorschriften der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 ergibt, somit aus:

1. Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 oder
2. Artikel 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012.

Dies bedeutet, dass das Nachlassgericht zunächst zu prüfen hat, ob eine internationale Zuständigkeit des deut-

schen Nachlassgerichts nach § 1 Absatz 1 Lit. 1 oder Lit. 2 IntErbRVG gegeben ist.

Nach Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 ist ein deutsches Nachlassgericht daher international zuständig, sofern der Erblasser nach Art. 22 der EU-ErbVO deutsches Recht gewählt hat, das nach Art. 4 ff. der EU-ErbVO zuständige Gericht sich für unzuständig erklärt hat gemäß Art. 6 Buchstabe b Alternative 1 und daher eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 Abs. 1 der EU-ErbVO wirksam getroffen worden ist.

Zur Frage der Form und Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Eine internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts ergibt sich ferner nach § 2 Abs. 1 Lit. 2 IntErbRVG in Verbindung mit Art. 7 Buchstabe b Alternative 1 EU-ErbVO in Verbindung mit Art. 5 Absatz 1 Alternative 1 EU-ErbVO unmittelbar aus dem Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 EU-ErbVO, sofern das nach Art. 4 oder 10 EU-ErbVO originär zuständige Gericht bisher noch nicht angerufen worden ist und daher eine Unzuständigkeitserklärung nicht vorliegt.

Im Unterschied zu der Zuständigkeit nach § 2 Lit. a) IntErbRVG hat in diesem Fall das deutsche Nachlassgericht die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu prüfen.

§ 2 Absatz 2 IntErbRVG erklärt in den Fällen des Artikels 7 Buchstabe c EU-ErbVO, in denen die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben, dieses Gericht für örtlich ausschließlich zuständig²⁶.

Nach § 2 Absatz 3 IntErbRVG ist in den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 EU-ErbVO bei einer rügelosen Einlassung der betroffenen Verfahrensparteien trotz „Zuständigkeitsmangel“ das seine Zuständigkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübende Gericht weiterhin örtlich ausschließlich zuständig²⁷.

Als Zwischenfazit lässt sich feststellen, dass daher nicht zunächst eine internationale Zuständigkeit nach Art. 4 der EU-ErbVO zu prüfen ist, sondern vielmehr eine solche nach Art. 7 oder 9 der EU-ErbVO. Ist dann ein deutsches Nachlassgericht international zuständig, ergibt sich daher in diesen Fällen auch bereits die örtliche Zuständigkeit aus der EU-ErbVO, was wiederum in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 IntErbRVG seinen Einzug in nationales Recht gefunden hat.

19 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 10 Rn. 1-15

20 Hierzu ausführlich MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 12 ff.

21 Ausführlich MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 12 Rn. 1-9.

22 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 26, Seite 1042 ff.

23 § 1 IntErbRVG.

24 Odersky, notar 2015,183.

25 BT Drucksache 18/4201, Seite 42.

26 BT Drucksache 18/4201, Seite 43.

27 BT Drucksache 18/4201, Seite 43.

Besteht eine Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 IntErbRVG daher nicht, richtet sich die internationale Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts nach Art. 4 oder 10 EU-ErbVO und die örtliche Zuständigkeit, mangels Regelung in der EU-ErbVO, nach § 2 Abs. 4, 5 IntErbRVG.

Im Fall der sich aus Art. 4 der EU-ErbVO ergebenden internationalen Zuständigkeit, ist dasjenige Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Zur Frage des gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und besteht aufgrund Art. 10, 11 oder Art. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe a EU-ErbVO²⁸ eine internationale Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts, so ist dasjenige Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder bei Fehlen eines solchen das Amtsgericht Berlin Schöneberg.

§ 2 Absatz 5 IntErbRVG sieht vor, dass neben dem nach Absatz 4 berufenen Gericht auch die nach den Vorschriften in den Titeln 2 und 3 des Ersten Abschnitts des Ersten Buches der ZPO maßgeblichen Gerichte örtlich zuständig sind²⁹. Die Zuständigkeit nach § 2 Absatz 5 IntErbRVG ist daher nur für solche erbrechtlichen Sachverhalte relevant, die nicht dem Anwendungsbereich der EU-ErbVO unterliegen.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit im Rahmen des ZPO-Verfahrens ist daher wie folgt zu prüfen:

1. Nach Art. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der EU-ErbVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Lit. a) IntErbRVG,
2. Nach Art. 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der EU-ErbVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Lit. b) IntErbRVG,
3. Nach Art. 7 Lit. c) der EU-ErbVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 IntErbRVG,
4. Nach Art. 9 Abs. 1 der EU-ErbVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 IntErbRVG,
5. Nach Art. 4 der EU-ErbVO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Alternative 1 IntErbRVG
6. Nach Art. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 6 Buchstabe a der EU-ErbVO, Art. 10 oder 11 der EU-ErbVO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Alternative 2 oder 3 IntErbRVG

Die internationale und örtliche Zuständigkeit im Rahmen des FamFG-Verfahrens ist daher wie folgt zu prüfen:

1. **Internationale Zuständigkeit** nach Art. 4 ff. der EU-ErbVO bzw. im Fall der Erteilung eines deutschen Fremderbscheins nach §§ 343, 105 FamFG

2. a) **Örtliche Zuständigkeit** nach § 31 IntErbRVG im Fall der Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft,

b) **Örtliche Zuständigkeit** nach § 34 IntErbRVG im Fall des Antrags auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

c) **Örtliche Zuständigkeit** nach § 47 Nr. 2 IntErbRVG i.V.m. § 343 FamFG bei sonstigen Entscheidungen, die dem Anwendungsbereich der EU-ErbVO unterliegen

Festzustellen ist, dass die EU-ErbVO selbst weder die örtliche noch die sachliche Zuständigkeit vorgibt. Lediglich die internationale Zuständigkeit richtet sich nach Art. 4 ff. der EU-ErbVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daher aus § 2 IntErbRVG im Fall eines ZPO-Verfahrens und aus §§ 31, 34, 47 IntErbRVG, §§ 343, 105 FamFG im Fall eines Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

III. Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht

a) Konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 13 EU-ErbVO

Art. 13 EU-ErbVO begründet eine internationale Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur Entgegennahme von Erklärungen bei einem grenzüberschreitenden Nachlassfall. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in Artikel 13 EU-ErbVO aufgeführten Erklärungen nicht nur nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht, sondern auch nach dem Recht des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts als solche überhaupt vor einem Gericht abgegeben werden können. Es bedarf daher einer doppelten Prüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 13 EU-ErbVO vorliegen oder nicht.

Zweck der Vorschrift ist es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für die betroffenen Personen eine Verfahrenserleichterung herbeizuführen. Art. 13 EU-ErbVO begründet eine konkurrierende Sonderzuständigkeit und konkludent eine Substitutionswirkung³⁰. Hat eine mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland lebende Person eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht abzugeben, so ist eine internationale Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts nach Art. 13 EU-ErbVO begründet. Wird daher eine solche Erklärung

²⁸ Im Fall einer Gerichtsstandsvereinbarung können die Verfahrensparteien nur allgemein die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit begründen, ohne jedoch die eines konkreten Nachlassgerichts zu begründen.

²⁹ Siehe hierzu näher BT Drucksache 18/4201, Seite 43.

³⁰ MUKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 13 Rn. 1.

gegenüber dem deutschen Nachlassgericht abgegeben, ersetzt diese die gegenüber dem nach dem Erbstatut für die Entgegennahme zuständigen Nachlassgericht abzugebende Erklärung³¹.

Voraussetzung für eine Zuständigkeit nach Art. 13 der EU-ErbVO ist daher zunächst die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaates nach Art. 4 ff. EU-ErbVO. Ferner muss es sich um eine Erklärung handeln, die vor einem Gericht im Sinne des Art. 3 Abs. 2 EU-ErbVO abgegeben werden kann³².

Sachlich erfasst Art. 13 EU-ErbVO nur bestimmte erbrechtliche Erklärungen. Erfasst wird die Erklärung über die *Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft*, eines *Vermächtnisses* oder eines *Pflichtteils* oder eine Erklärung zur *Begrenzung der Haftung* der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten.

Der Anwendungsbereich ist daher insbesondere auch nicht auf die Erklärung durch einen Erben begrenzt. Vielmehr kann es sich hierbei auch um einen Vermächtnisnehmer oder eine Partei kraft Amtes handeln³³.

Gegenüber einem deutschen Nachlassgericht kann daher die Annahme, Ausschlagung einer Erbschaft und die Anfechtung der Erbschaftsannahme erklärt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses hingegen kann nicht gegenüber einem deutschen Nachlassgericht erklärt werden, da dies nach deutschem Recht nur gegenüber dem Beschwerten gemäß § 2180 Abs. 2 Satz 1 BGB erklärt werden kann. Die Annahme oder Ausschlagung eines Pflichtteils durch Erklärung gegenüber dem deutschen Nachlassgericht sieht das deutsche Recht nicht vor, so dass eine entsprechende Erklärung auch nicht gegenüber einem deutschen Nachlassgericht abgegeben werden kann.

Der Antrag auf Anordnung einer Nachlassverwaltung, die Inventarerrichtung nach § 1993 BGB³⁴ und die Eidesstattliche Versicherung des Erben nach § 2006 BGB sind jeweils keine Erklärung im Sinne des § 13 EU-ErbVO, die unmittelbar zu einer Haftungsbeschränkung des Erben führen³⁵.

Dutta wiederum vertritt die Auffassung, dass bei deutscher lex fori jede erbrechtliche Erklärung zur Erbberechtigung des Erklärenden oder seiner Haftung für Nachlassverbindlichkeiten nach dem jeweiligen Erbstatut als gerichtsempfangsfähig anzusehen ist, auch wenn die Entgegennahme dieser Erklärung keine Nachlasssache nach § 342 Abs. 1 Nr. 5 FamFG begründet, also etwa auch die Ausschlagung oder Annahme eines Pflichtteils, soweit das jeweilige ausländische Erbstatut eine solche Erklärung gegenüber dem Gericht vorsieht³⁶. Dieser Ansicht ist jedoch nicht zu folgen, da nicht auf die Gerichtsempfangsfähigkeit, sondern auf die Gerichtsempfangsbedürftigkeit nach deutschem Recht abzustellen ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Anwendungsbereich des Art. 13 EU-ErbVO ein deutsches Nach-

lassgericht nur zur Aufnahme einer Erklärung über die Annahme, Ausschlagung der Erbschaft oder Anfechtung der Annahme verpflichtet sein dürfte.

b) Form der Erklärung nach Art. 28 der EU-ErbVO

Eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erklärenden ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn diese den Formerfordernissen des nach den Artikeln 21 oder 22 EU-ErbVO auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts entspricht oder des Rechts des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ob die Erklärung materiell wirksam abgegeben worden ist und deren Wirkungen richtet sich nach dem allgemeinen Erbstatut gemäß Art. 21 und 22 der EU-ErbVO³⁷.

c) Örtliche Zuständigkeit nach § 31 IntErbRVG

Die örtliche Zuständigkeit wird durch § 31 IntErbRVG geregelt. Im Fall der Entgegennahme einer Erklärung, mit der nach dem anzuwendenden Erbrecht eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Art. 13 EU-ErbVO das Nachlassgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Dem Erklärenden ist die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form auszuhändigen. Hierbei hat das Nachlassgericht auf der Urschrift Ort und Datum der Entgegennahme der Erklärung zu vermerken.

Wird die Erklärung zu Protokoll des Nachlassgerichts aufgenommen, entfällt diese Notwendigkeit, da sich die Entgegennahme bereits aus dem Protokoll ergibt.

Das Nachlassgericht hat eine beglaubigte Abschrift zu den eigenen Akten zu nehmen.

Das die Erklärung aufnehmende Gericht hat die materiellrechtliche Wirksamkeit der Erklärung nicht zu prüfen und hierüber auch nicht zu belehren³⁸.

31 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 13 Rn. 1.

32 Art. 13 ist anwendbar sowohl auf gerichtsempfangsfähig als auch gerichtsempfangsbedürftige Erklärungen.

33 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 13 Rn. 5.

34 aA Horndasch/Viefhues/Heinemann: FamFG - Kommentar zum Familienverfahrensrecht, 3. Auflage 2014, § 360 FamFG Rn.21.

35 Näher hierzu BT Drucksache 18/4201, Seite 46,47; wie hier Odersky, Notar 2015,183.

36 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 13 Rn. 7.

37 Hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung ist Art. 23 Abs. 2 lit. e und hinsichtlich Haftungsbeschränkungsmaßnahmen lit. g zu beachten. Näher hierzu MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 28; Siehe auch Odersky, Notar 2015,183.

38 Näher hierzu BT Drucksache 18/4201, Seite 47, Kroiß, ErbR 2015,27.

IV. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen

Die EU-ErbVO enthält selbst keine Anordnung zur Frage der Zuständigkeit und zum Verfahren im Rahmen der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen.

Es gilt daher gemäß Art. 35 IntErbRVG für Fragen der Zuständigkeit und des Eröffnungsverfahrens das FamFG, somit, §§ 105, 342 ff. FamFG (insbesondere § 344 Abs.6, 350 FamFG). Für die gerichtliche Praxis bedeutet dies, dass eine Übersendung einer eröffneten Verfügung von Todes wegen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt³⁹.

V. Europäisches Nachlasszeugnis

a) Allgemeines

Mit der EU-ErbVO wird auch ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in Art. 62 bis 73 EU-ErbVO und § 33 bis 44 IntErbRVG. Durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses soll im Fall von grenzüberschreitenden Sachverhalten den Erben, Vermächtnisnehmern mit unmittelbarer dinglicher Wirkung am Nachlass, einem Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter der Nachweis ihrer Rechtsstellung erleichtert werden⁴⁰.

Die in Art. 63 EU-ErbVO (Zweck des Zeugnisses) bestimmten Begriffe (Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter) sind autonom auszulegen. Folge hiervon ist, dass zu prüfen ist, ob nach dem anwendbaren Erbstatut eine unmittelbare Berechtigung der Personen am Nachlass besteht oder nicht. Nur bei Bestehen einer unmittelbaren dinglichen Berechtigung am Nachlass bedarf es eines Nachweises der Rechtsposition nach Außen.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Erteilung eines Zeugnisses, dass der Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer dinglicher Berechtigung am Nachlass das Zeugnis benötigt, damit er seine Rechte in einem anderen Mitgliedstaat ausüben kann⁴¹. Näher wird hierauf im Rahmen der Antragsberechtigung eingegangen.

Die Verwendung des Zeugnisses ist nach Art. 62 Abs. 2 EU-ErbVO nicht verpflichtend. Dies bedeutet, dass der Nachweis der Rechtsposition eines Erben, Vermächtnisnehmers oder Partei kraft Amtes auch mittels Entscheidungen, öffentlicher Urkunden oder eines gerichtlichen Vergleichs nach der EU-ErbVO erfolgen kann⁴².

Das Zeugnis tritt nach Art. 62 Abs. 3 EU-ErbVO vor allem nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Die Verfahrensbeteiligten haben daher die Wahl, ob sie ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen oder einen deutschen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeug-

nis. Ob der deutsche Erbschein oder das deutsche Testamentsvollstreckerzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden kann, richtet sich wiederum nach Art. 3 Abs. 1 lit. g, Art. 39 ff. EU-ErbVO.

Nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 EU-ErbVO entfaltet das Europäische Nachlasszeugnis seine Rechtswirkungen nicht nur in einem anderen Mitgliedstaat, sondern auch in demjenigen Mitgliedstaat, in welchem das Zeugnis ausgestellt worden ist.

Für die gerichtliche Praxis bedeutet dies, dass ein Erbschein neben einem Europäischen Nachlasszeugnis erteilt werden kann und umgekehrt.

b) Zuständigkeit für die Erteilung des Zeugnisses

1. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 64 EU-ErbVO.

International zuständig für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist derjenige Mitgliedstaat, dessen Gerichte nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 EU-ErbVO zuständig sind. Ausstellungsbehörde ist entweder ein Gericht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 EU-ErbVO oder eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist.

Daher ist ein deutsches Nachlassgericht nach Art. 4 EU-ErbVO zuständig, sofern der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit seines Todes in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat, ist nach Art. 10 EU-ErbVO ein deutsches Nachlassgericht zuständig, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes die deutsche Staatsangehörigkeit inne hatte oder in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, sofern in Deutschland Nachlassgegenstände vorhanden sind. Hilfsweise ergibt sich eine Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2 EU-ErbVO, sofern in Deutschland Nachlassvermögen vorhanden ist, wobei sich in diesem Fall die Zuständigkeit auf diesen Nachlassteil beschränkt. Zuletzt besteht auch die Möglichkeit, dass ein deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland eine wirksame Rechtswahl zu seiner Staatsangehörigkeit getroffen hat und alle Verfahrensparteien gemäß Art. 7 I. lit. b,c EU-ErbVO die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedsstaats vereinbart oder anerkannt haben oder gemäß Art. 7 lit. a i.V.m. Art. 6 lit. a) EU-ErbVO sich das originär international zuständige Gericht auf Antrag einer Verfahrenspartei für unzuständig erklärt hat, weil seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts besser entscheiden können⁴³.

39 Egidy/Volmer, Rpfleger, 433 ff. [441].

40 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Vorbemerkung zu Art. 62 Rn.1.

41 Art. 63 der Verordnung.

42 Erwägungsgrund Nr. 69 S. 1 der Verordnung.

43 Siehe auch Odersky, Notar 2015, 183.

Für die gerichtliche Praxis ist ferner zu beachten, dass Art. 64 Satz 1 EU-ErbVO nicht auf Art. 12 EU-ErbVO Bezug nimmt. Daher ist es nicht zulässig das Zeugnis auf in den Mitgliedsstaaten belegen Vermögenswerte zu beschränken⁴⁴.

2. Örtliche und Sachliche Zuständigkeit

§ 34 IntErbRVG bestimmt die örtliche und sachliche Zuständigkeit bei Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Nach § 34 Abs. 4 IntErbRVG ist das Amtsgericht als Nachlassgericht sachlich ausschließlich zuständig. In Baden-Württemberg sind dies die Notariate nach § 38 LF GG B-W.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 34 Abs. 1 bis Abs. 3 IntErbRVG.

Die Zuständigkeit nach § 34 Abs. 1 IntErbRVG liegt vor, bei Vorliegen einer Rechtswahl des Erblassers und einer Gerichtsstandsvereinbarung der Verfahrensbeteiligten, welche in dieser die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts vereinbart haben. § 34 Abs. 2 IntErbRVG betrifft den Fall, dass eine Rechtswahl des Erblassers vorliegt und die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben⁴⁵.

Nach § 34 Abs. 3 IntErbRVG ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, ist dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Hatte der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich ausschließlich zuständig, wobei dieses die Sache aus einem wichtigen Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann. Als wichtiger Grund kommt bspw. die Belegenheit von Nachlassgegenständen oder der Aufenthalt einer im Verfahren anzuhörenden Person in einem anderen Amtsgerichtsbezirk in Betracht⁴⁶.

Im Regelfall dürfte sich die örtliche Zuständigkeit aus § 34 Abs. 3 IntErbRVG ergeben⁴⁷, die sich daher nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Zeit seines Todes richtet. Hatte dieser einen solchen zur Zeit seines Todes im Inland nicht, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 34 Absatz 3 Satz 2 und 3 IntErbRVG. Der Anwendungsbereich des § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 IntErbRVG ist sowohl in den Fällen der Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe a, der Artikel 10 oder 11 ErbVO als auch in dem Fall, in denen die Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung – im Unterschied zu Absatz 1 – kein bestimmtes Gericht, sondern allgemein die deutschen Gerichte für zuständig erklärt haben, d. h. mit ihrer Gerichtsstandsvereinbarung nur die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte als solche gewählt haben, eröffnet.

3. Beispiele

Beispiel 1

Der deutsche Staatsangehörige E verstarb mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Italien. In einem Testament hat dieser jedoch wirksam eine Rechtswahl zum deutschen Recht hin getroffen.

Seine Erben, beide wohnhaft in Stuttgart, treffen eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach das Nachlassgericht in Stuttgart international und örtlich zuständig sein soll, Art. 64 i.V.m. Art. 7 lit. B EU-ErbVO, Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 IntErbRVG. Es handelt sich hier um eine ausschließliche Zuständigkeit, selbst wenn der E seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines anderen Nachlassgerichts hatte.

Beispiel 2

Der deutsche Staatsangehörige E verstarb mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in den USA. In Deutschland befindet sich ein im Alleineigentum des E stehendes Hausgrundstück in Stuttgart und ein Sparguthaben bei einer inländischen Sparkasse in Hamburg, sowie eine Ferienwohnung in Spanien. Der E hat kein Testament hinterlassen. Die Erben des E leben in Stuttgart und Hamburg. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt des E in Deutschland lässt sich nicht feststellen.

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts ergibt sich hier aus Art. 64 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. a EU-ErbVO. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg nach § 34 Abs. 3 IntErbRVG. Dieses kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sich wesentliche Vermögensgegenstände im Bezirk eines anderen Nachlassgerichts befinden⁴⁸.

Beispiel 3

Der französische Staatsangehörige E verstarb mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. In Deutschland befindet sich ein im Alleineigentum des E stehendes Hausgrundstück in Stuttgart, ein Sparguthaben über € 100.000, in Frankreich eine Eigentumswohnung und in Italien eine Ferienwohnung. Der E hat kein Testament hinterlassen. E hatte zwei Kinder. Der Sohn A lebt in Frankreich und die Tochter B in Stuttgart.

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts ergibt sich hier aus Art. 64 i.V.m. Art. 4 EU-ErbVO. Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht für den Bezirk Stuttgart nach § 34 Abs. 3 IntErbRVG.

c) Antragsvoraussetzungen und Antragsberechtigung

Art. 65 EU-ErbVO regelt die Antragsvoraussetzungen und die Antragsberechtigten zur Erteilung des Zeugnisses.

44 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Vorbemerkung zu Art. 64 Rn.7.

45 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Vorbemerkung zu Art. 7 Rn.1 ff.

46 BT Drucksache 18/4201, Seite 50.

47 BT Drucksache 18/4201, Seite 50.

48 BT Drs. 18/4201 S.50.

Voraussetzung für die Antragstellung ist zunächst, dass eine der in Art. 63 der EU-ErbVO genannten Personen ihre Rechtsposition in einem anderen Mitgliedstaat nachweisen bzw. ausüben muss. Hieran dürfen allerdings keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Ausreichend dürfte sein, dass in einem anderen Mitgliedstaat Vermögenswerte vorhanden sind oder ins Ausland verbracht werden müssen⁴⁹.

Antragsberechtigt sind demnach ein Erbe, Rechtsnachfolger des Erben⁵⁰, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Vermächtnisnehmers, sofern das Vermächtnis unmittelbare dingliche Wirkung entfaltet. Es dürfte zulässig sein, dass ein Miterbe den Antrag alleine stellen kann, ohne dass alle Erben an der Antragstellung mitwirken müssen.

Sofern ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen den Erblasser vorlegt, dürfte auch dieser berechtigt sein, ein Zeugnis zu beantragen⁵¹.

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 37 IntErbRVG den Kreis der Beteiligten nochmals konkretisiert. Nach der Gesetzesbegründung ist dies erforderlich, da die EU-ErbVO nicht abschließend die Beteiligten bestimmt und diese daher durch den nationalen Gesetzgeber zu bestimmen sind, damit die EU-ErbVO in der Praxis handhabbar wird⁵².

Der Antragsteller ist hierbei Muss-Beteiligter im Sinne des Gesetzes. Die weiteren in § 37 Abs. 1 Nr.1 bis 6 IntErbRVG genannten Beteiligten können vom Nachlassgericht zum Verfahren hinzugezogen werden (Kann-Beteiligte). Auf ihren Antrag hin, sind diese gemäß § 37 Abs. 1 IntErbRVG zum Verfahren hinzuzuziehen.

§ 37 Absatz 2 IntErbRVG regelt den Kreis der Beteiligten in Verfahren über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71 Absatz 1, 2, 73 Absatz 1 EU-ErbVO). Muss-Beteiligter ist wiederum der Antragsteller. Sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse⁵³ können von Amts hinzugezogen werden⁵⁴ bzw. sind auf ihren Antrag hinzuzuziehen.

In der Praxis dürfte sich der Kreis der Beteiligten in vorgenannten Verfahren jedoch oftmals mit dem Beteiligtenkreis nach Absatz 1 decken⁵⁵.

d) Form des Antrags

§ 36 Abs. 1 IntErbRVG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 EU-ErbVO bestimmt, dass der Antragsteller für die Vorlage eines Antrags das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 EU-ErbVO erstellte Formblatt verwenden kann.

§ 36 Abs. 2 IntErbRVG⁵⁶ bestimmt, dass der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern hat, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses entgegensteht. Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält⁵⁷.

e) Begründung des Antrags

Der Antrag ist zu begründen. Dies ergibt sich aus Art. 65 Abs. 3 EU-ErbVO.

Artikel 65 Abs. 3 EU-ErbVO lautet wie folgt:

„Der Antrag muss die nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden; dem Antrag sind alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, und zwar entweder in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt, unbeschadet des Artikels 66 Absatz 2:

- a) Angaben zum Erblasser: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;
- b) Angaben zum Antragsteller: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser;
- c) Angaben zum etwaigen Vertreter des Antragstellers: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Anschrift und Nachweis der Vertretungsmacht;
- d) Angaben zum Ehegatten oder Partner des Erblassers und ggf. zu(m) ehemaligen Ehegatten oder Partner(n): Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;
- e) Angaben zu sonstigen möglichen Berechtigten aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und/oder nach gesetzlicher Erbfolge: Name und Vorname(n) oder Name der Körperschaft, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;
- f) den beabsichtigten Zweck des Zeugnisses nach Artikel 63;
- g) Kontaktangaben des Gerichts oder der sonstigen zuständigen Behörde, das oder die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war, sofern zutreffend;

49 MÜKoBGB/Dutta EuErbVO Vorbemerkung zu Art. 62 Rn.20; Odersky, Notar 2015, 183.

50 MÜKoBGB/Dutta EuErbVO Vorbemerkung zu Art. 64 Rn.5.

51 Wie hier MÜKoBGB/Dutta EuErbVO Vorbemerkung zu Art. 65 Rn.7; aA Dorsel, Zerb 8/2014, 212, 213.

52 BT Drucksache 18/4201, Seite 51.

53 Der Begriff des berechtigten Interesses ist autonom auszulegen.

54 Nach der Gesetzesbegründung liegt dies im pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts.

55 BT Drucksache 18/4201, Seite 51.

56 § 36 Absatz 2 setzt Artikel 66 Absatz 3 ErbVO um.

57 BT Drucksache 18/4201, Seite 51.

- h) den Sachverhalt, auf den der Antragsteller gegebenenfalls die von ihm geltend gemachte Berechtigung am Nachlass und/oder sein Recht zur Vollstreckung des Testaments des Erblassers und/oder das Recht zur Verwaltung von dessen Nachlass gründet;
- i) eine Angabe darüber, ob der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen errichtet hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- j) eine Angabe darüber, ob der Erblasser einen Ehevertrag oder einen Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, geschlossen hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift des Vertrags beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- k) eine Angabe darüber, ob einer der Berechtigten eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft abgegeben hat;
- l) eine Erklärung des Inhalts, dass nach bestem Wissen des Antragstellers kein Rechtsstreit in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist;
- m) sonstige vom Antragsteller für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachtete Angaben.,,

Das Nachlassgericht hat nach Art. 66 Abs.1 EU-ErbVO die im Antrag gemachten Angaben von Amts wegen zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann das Nachlassgericht sowohl die erforderlichen Nachweise von Amts wegen beschaffen bzw. erforderlichen Tatsachen ermitteln⁵⁸ als auch dem Antragsteller dies auferlegen. Ob und in welchem Umfang das Nachlassgericht die Beibringung von weiteren Angaben und/oder urkundlichen Nachweisen dem Antragsteller auferlegt, dürfte daher im Ermessen des Nachlassgerichts liegen. Art. 66 EU-ErbVO geht hierbei gemäß § 35 Abs. 1 IntErbRVG der Bestimmung des § 26 FamFG vor.

Die Form der dem Antrag beizufügenden Schriftstücke richtet sich nach der lex fori, damit nach deutschem Recht. Daher sind Pivaturkunden in Urschrift nach § 420 ZPO, öffentliche Urkunden in beglaubigter Abschrift nach § 30 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 435 ZPO dem Gericht vorzulegen, sofern das Nachlassgericht nicht eine andere Form des Nachweises akzeptiert⁵⁹.

Art. 66 Abs. 2 EU-ErbVO bestimmt, dass das Nachlassgericht für den Fall, dass der Antragsteller die geforderten für die Beweiskraft notwendigen Schriftstücke nicht vorlegen kann, Nachweise in anderer Form akzeptieren kann⁶⁰.

f) Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die EU-ErbVO selbst schweigt zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften⁶¹ im Rahmen der Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses. Daher hat der deutsche Gesetzgeber solche zu schaffen. Maßgeblich hierfür ist § 35

IntErbRVG. Bei dem Verfahren handelt es sich grundsätzlich um ein Verfahren, auf welches die Vorschriften des FamFG nach § 35 Abs. 1 IntErbRVG Anwendung finden. § 35 Abs.1 IntErbRVG bestimmt jedoch, dass die Vorschriften der EU-ErbVO und die Vorschriften des IntErbRVG vorgehen. Unmittelbar sind daher §§ 8-10 FamFG zu beachten, wie auch § 25 FamFG, wonach der Antrag gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht abzugeben ist.

Die §§ 352 ff. FamFG zum Erbscheinverfahren finden hingegen keine direkte oder entsprechende Anwendung. Der Antrag ist nach § 35 Abs. 2 IntErbRVG in deutscher Sprache zu stellen. Liegt dem Nachlassgericht ein Antrag in fremder Sprache vor, kann dieses nach § 35 Abs. 2 IntErbRVG die Übersetzung des Antrags in die deutsche Sprache vom Antragsteller verlangen. Dies umfasst auch die zum Nachweis der im Antrag gemachten Angaben beigelegten Nachweise.

§ 35 Abs. 3 IntErbRVG setzt Art. 66 Abs. 4 EU-ErbVO um. Hiernach bedarf es einer öffentlichen Bekanntmachung des Antrags entsprechend den Vorschriften über das Verfahren in Aufgebotssachen nach §§ 433 ff. FamFG.

Daher ist der Antrag an der Gerichtstafel auszuhängen, einmalig entsprechend § 437 FamFG im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, wobei einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuhalten ist.

g) Entscheidung über die Ausstellung

Die EU-ErbVO enthält ein eigenständiges Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, welches nicht mit dem deutschen Verfahren identisch ist und insbesondere keinen Feststellungsbeschluss vorsieht, wie dies im Verfahren auf Erteilung eines deutschen Erbscheins der Fall ist.

§§ 39 bis 41 IntErbRVG regelt die Art, Bekanntgabe und das Wirksamwerden der Entscheidung hinsichtlich der Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses.

1. Erteilung

Nach § 39 Abs. 1 IntErbRVG entscheidet das Nachlassgericht durch Ausstellung einer Urschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses bei der erstmaligen Erteilung. Die Urschrift verbleibt nach Art. 70 Abs. 1 EU-ErbVO beim Nachlassgericht.

Entscheidungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 IntErbRVG werden dem Antragsteller gemäß § 40 IntErbRVG durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift⁶² bekannt gegeben. Weiteren Beteiligten wird die Entscheidung nach § 39

58 § 26 FamFG.

59 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 65 Rn.11.

60 §§ 29 ff. FamFG.

61 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 65 Rn. 12.

62 Siehe auch Art. 70 EU-ErbVO.

Abs. 1 Satz 1 IntErbRVG durch Übersendung einer einfachen Abschrift des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses bekannt gegeben.

Das Nachlassgericht hat ein Verzeichnis zu führen, aus welchem hervorgeht, an welche Personen beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses erteilt worden sind⁶³. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Nachlassgericht sämtliche Beteiligten darüber informieren kann, falls das Zeugnis zu berichtigen, zu ändern ist bzw. widerrufen wurde⁶⁴.

2. Ablehnung der Erteilung

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses hingegen nicht vor, so entscheidet das Nachlassgericht durch Beschluss. Hierbei finden die Vorschriften des FamFG Anwendung. Der Beschluss hat daher nach § 38 Abs. 2 und 3 FamFG die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Bevollmächtigten zu bezeichnen, die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sowie die Beschlussformel zu enthalten. Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken.

Der Beschluss ist nach § 41 Absatz 1 und 2 FamFG den Beteiligten bekannt zu geben. Widerspricht daher der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss diesem Beteiligten zuzustellen. Regelmäßig ist dieser demnach dem Antragsteller bekannt zu geben⁶⁵. Eine Bekanntgabe an anwesende Beteiligte durch Verlesen ist möglich (§ 41 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Mit Bekanntgabe wird der Beschluss nach § 40 Abs. 1 FamFG wirksam.

Sowohl im Fall der Erteilung als auch im Fall der Ablehnung der Erteilung wird die Entscheidung nach § 41 IntErbRVG wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe übergeben wird. Der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken⁶⁶.

h) Rechtsmittel

Artikel 72 Absatz 1 ErbVO sieht vor, dass es möglich sein muss, gegen die Ausstellung des Zeugnisses sowie gegen die Berichtigung, die Änderung und den Widerruf des ausgestellten Zeugnisses und gegen die Entscheidung der Ausstellungsbehörde, mit der die Wirkungen des Zeugnisses ausgesetzt werden einen Rechtsbehelf einzulegen. Dies wurde durch den deutschen Gesetzgeber in § 43 IntErbRVG umgesetzt.

Gegen die Ausstellung/Nichtausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf, die Aussetzung der Wirkung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist nach § 43 Abs. 1⁶⁷ IntErbRVG das Rechtsmittel der Beschwerde zum Oberlandesgericht eröffnet. Hierbei ist § 61 FamFG nicht anzuwenden. Die Entscheidungen im Verfahren nach § 33 Nr. 2 IntErbRVG sind hingegen nicht beschwerdefähig⁶⁸.

Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

Die Beschwerdeberechtigung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 IntErbRVG. Die Beschwerde ist nach § 43 Abs. 3 IntErbRVG innerhalb eines Monats, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat bzw. innerhalb von zwei Monaten, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat einzulegen⁶⁹. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung. Im Fall der Erteilung des Zeugnisses gemäß § 40 IntErbRVG mit Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses an den Antragsteller bzw. bzgl. weiterer Beteiligter mit Übersendung einer einfachen Abschrift und im Fall der Ablehnung der Erteilung nach § 41 FamFG mit Bekanntgabe an die Beteiligten durch Übersendung einer begl. Abschrift des Beschlusses. Die Beschwerde ist den anderen Beteiligten nach § 43 Abs. 4 IntErbRVG bekannt zu geben.

Aus der EU-ErbVO und dem IntErbRVG geht hervor, dass es möglich sein muss gegen die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses Rechtsmittel einzulegen. Dort ist jedoch jeweils nicht ausdrücklich geregelt in welcher Form die Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen hat. Zur Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses bedarf es keines Beschlusses. Vielmehr erfolgt die Entscheidung durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses an den Antragsteller und einfacher Abschriften an die weiteren Beteiligten. Es dürfte daher sinnvoll sein bereits im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung des Antrags nach § 35 Abs. 3 IntErbRVG auf die Möglichkeit und Form der Einlegung eines Rechtsmittels nach § 43 IntErbRVG hinzuweisen. Sicherlich ist auch vertretbar, dass hier aufgrund § 35 Abs. 1 IntErbRVG § 39 FamFG entsprechend herangezogen wird mit der Maßgabe, dass die Rechtsmittelbelehrung unmittelbar die Entscheidung selbst zu enthalten hat, somit das Europäische Nachlasszeugnis.

Die Absätze 4 und 5 enthalten besondere Regelungen zum Gang des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen gelten § 64 Absatz 2 und die §§ 65 bis 68 FamFG⁷⁰.

§ 44 IntErbRVG eröffnet schließlich die Möglichkeit Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einzulegen, wenn das Beschwerdegericht dies zulässt.

i) Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Die Änderung oder der Widerruf des Europäischen Nachlasszeugnisses ist in Art. 71 EU-ErbVO und § 38 IntErbRVG geregelt. Das Nachlassgericht hat nach § 38 IntErbRVG ein

63 Art. 70 Abs. 2 EU-ErbVO.

64 Art. 71 Abs. 3 und Art. 73 Abs. 2 EU-ErbVO.

65 § 59 FamFG.

66 Die Vorschrift geht § 40 FamFG vor.

67 Umsetzung von Art. 72 EU-ErbVO.

68 Siehe hierzu mit weiterer Begründung BT Drucksache 18/4201, Seite 53.

69 § 43 Abs. 3 IntErbRVG ist lex specialis zu § 63 FamFG.

70 Siehe zur näheren Begründung BT Drucksache 18/4201, Seite 54.

unrichtiges Europäisches Nachlasszeugnis auf Antrag zu ändern oder zu widerrufen. Der Widerruf hat auch von Amts wegen zu erfolgen. Art. 71 Abs. 1 EU-ErbVO regelt ferner, dass das Europäische Nachlasszeugnis von Amts wegen bei Vorliegen eines Schreibfehlers oder auf Antrag zu berichtigen ist. Der Antragsteller muss hierbei sein berechtigtes Interesse⁷¹ gegenüber dem Nachlassgericht nachweisen.

Das Nachlassgericht hat nach Art. 70 Abs. 3 EU-ErbVO unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses gemäß Art. 70 Abs. 1 EU-ErbVO ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zeugnisses zu benachrichtigen.

Eine Einziehung der beglaubigten Abschrift oder gar einen Herausgabeanspruch eines wahren gesetzlichen Erben sieht die EU-ErbVO nicht vor. Art. 71 EU-ErbVO stellt eine abschließende Regelung dar, so dass auch der deutsche Gesetzgeber hierzu im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung keine abweichende Bestimmung einführen konnte⁷².

j) Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschriften eines ENZ

Die Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses beginnt mit ihrer Erteilung. Für die Berechnung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des BGB, soweit sich nicht aus der EU-ErbVO (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 03. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termin etwas anderes ergibt.

Da es vorliegend um die Berechnung einer Wirksamkeitsfrist geht, findet nach Artikel 4 Absatz 1 der Fristen EU-ErbVO Artikel 3 Absatz 1 bis 3 der Fristen EU-ErbVO Anwendung. Nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Fristen EU-ErbVO wird bei Monatsfristen der Tag, an dem die fristauslösende Handlung – hier die Erteilung der beglaubigten Abschrift – stattfindet, nicht mitgerechnet. Fristende ist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Fristen EU-ErbVO der Tag des letzten Monats, der dieselbe Zahl wie der Fristbeginn trägt. Fehlt ein solcher, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Wird eine Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist beantragt, findet § 190 BGB Anwendung, da für diesen Fall keine Regelung in den Fristen der EU-ErbVO enthalten ist. Die Berechnung erfolgt ab dem Ende der ursprünglichen Frist⁷³.

Nach Art. 70 Abs. 3 EU-ErbVO sind die beglaubigten Abschriften für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten gültig, der in der beglaubigten Abschrift jeweils durch ein Ablaufdatum angegeben wird. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann das Nachlassgericht abweichend davon eine längere Gültigkeitsfrist beschließen. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss jede Person, die sich im Besitz einer beglaubigten Abschrift befindet, beim Nachlassgericht eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragen, um das Zeugnis zu den in Artikel 63 angegebenen Zwecken verwenden zu können.

Ob und in welchem Umfang die Gültigkeitsfrist originär länger als 6 Monate beträgt oder nachträglich über diesen Zeitraum verlängert wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts. Weder der Unionsgesetzgeber noch der deutsche Gesetzgeber haben hierzu eine Regelung getroffen⁷⁴.

k) Wirkungen des ENZ

Nach Art. 69 Abs. 1 EU-ErbVO entfaltet das Europäische Nachlasszeugnis seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf⁷⁵.

Nach Art. 69 Abs. 2 EU-ErbVO wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Es wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat und dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.

Art. 69 Abs. 2 Satz 1 EU-ErbVO entfaltet daher Vermutungswirkungen, damit derjenige, welcher sich auf die Richtigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses beruft, dessen Richtigkeit nicht nachzuweisen hat⁷⁶. Die Vermutung der Richtigkeit kann jedoch widerlegt werden⁷⁷.

Das Europäische Nachlasszeugnis entfaltet auch eine Gutglaubenswirkung. Art. 69 Abs. 3 EU-ErbVO bestimmt, wer auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme derselben berechtigt bezeichnet wird, gilt als Person, die an einen zur Entgegennahme der Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigten geleistet hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

Art. 69 Abs. 4 EU-ErbVO bestimmt, verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

71 Sofern ein Schreibfehler vorliegt, muss auch bei Fehlen eines berechtigten Interesses von Amts wegen eine Berichtigung erfolgen; MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 71 Rn.2.

72 BT Drucksache 18/4201, Seite 52.

73 BT Drucksache 18/4201, Seite 53.

74 MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 70 Rn. 7.

75 Im Verhältnis zu Drittstaaten siehe MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 69 Rn. 4.

76 Dorsel, Zerb 8/2014, 212, 216.

77 Dorsel, Zerb 8/2014, 212, 216.

Aufgrund Art. 69 Abs. 3 EU-ErbVO ist daher ein Nachlassschuldner im Fall der Leistungserbringung an einen tatsächlich Nichtberechtigten, im ENZ jedoch als Berechtigten ausgewiesen, geschützt, so dass dieser mit Erfüllungswirkung von seiner Leistungsverpflichtung befreit werden kann⁷⁸. Aufgrund Art. 69 Abs. 4 EU-ErbVO wird der gutgläubige Erwerber eines Nachlassgegenstandes geschützt und hierdurch ein gutgläubiger Erwerb ermöglicht.

Ferner stellt das Europäische Nachlasszeugnis ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar, unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben k und l EU-ErbVO⁷⁹.

l) Aussetzen der Wirkungen des Zeugnisses

Die Wirkungen des Zeugnisses können⁸⁰ nach Art. 73 Abs. 1 EU-ErbVO ausgesetzt werden:

- a) vom Nachlassgericht auf Verlangen einer Person, die ein berechtigtes Interesse⁸¹ nachweist, bis zur Änderung oder zum Widerruf des Zeugnisses nach Artikel 71 EU-ErbVO oder
- b) von dem Rechtsmittelgericht auf Antrag einer Person, die berechtigt ist, eine vom Nachlassgericht nach Artikel 72 EU-ErbVO getroffene Entscheidung anzufechten, während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs.

Nach Art. 73 Abs. 2 EU-ErbVO hat das Nachlassgericht oder ggf. das Rechtsmittelgericht unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses nach Artikel 70 Absatz 1 EU-ErbVO ausgestellt worden sind, über eine Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses zu unterrichten. Während der Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zeugnisses ausgestellt werden.

Gegen die Aussetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 43 IntErbRVG statthaft. Die Aussetzung endet mit einer Änderung oder einem Widerruf des Europäischen Nachlasszeugnisses.

Sofern nach Aussetzung eine Änderung oder ein Widerruf nicht erfolgt, muss die Aussetzung aufgehoben werden. Hierzu und zur Frage, ob die Aussetzung im Beschlussweg erfolgt, enthält die EU-ErbVO keine Regelung. Das IntErbRVG trifft diesbezüglich ebenfalls keine unmittelbare Regelung⁸².

§ 35 Abs. 1 IntErbRVG bestimmt jedoch, dass in diesem Fall das FamFG anzuwenden ist. Daher müssten hier die §§ 38 ff. FamFG anzuwenden sein, sofern die EU-ErbVO oder das IntErbRVG keine speziellere Regelung enthalten.

Daher ist ein Beschluss zu erlassen, welcher den Beteiligten bekannt zu geben ist.

Das zulässige Rechtsmittel ergibt sich wiederum aus § 43 IntErbRVG.

Der Beschluss hat daher nach § 39 FamFG eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist zu begründen.

m) Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines ENZ

Nach § 70 Abs. 1 EU-ErbVO kann das ENZ auch an jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, ausgestellt werden. Dies dürften regelmäßig diejenigen Personen sein, deren Berechtigung/Rechtsstellung im ENZ ausgewiesen sind, selbst wenn sie nicht Antragsteller sind.

Die EU-ErbVO sieht gegen die Nichterteilung einer beglaubigten Abschrift kein Rechtsmittel vor. Ausdrücklich ist dies auch nicht im IntErbRVG vorgesehen⁸³.

VI. Muster

1. Antrag auf Erteilung eines ENZ⁸⁴

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Urkundeneingang

I. Antrag

Ich beantrage hiermit beim Nachlassgericht # die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) gemäß Art. 65 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 auf Grundlage folgender dafür benötigter Angaben:

1. Angaben zum Erblasser:

Am # ist der # Staatsangehörige, geboren am # in # mit letztem Wohnsitz, letzter Anschrift zur Zeit seines Todes und letztem gewöhnlichen Aufenthalt in # Herr/Frau # verstorben.

2. Angaben als Antragsteller:

Hierzu wird auf die im Urkundeneingang gemachten Angaben verwiesen.

Zusätzlich wird erklärt, dass der Antragsteller Staatsangehöriger ist.

⁷⁸ Dies gilt jedoch nur bei Leistungen, die aus einer Zahlung oder „Übergabe“ eines „Vermögenswerts“ bestehen; siehe hierzu ausführlich mit weiteren Beispielen MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 69 Rn. 12 ff, Dorsel, Zerb 8/2014, 212, 218.

⁷⁹ Siehe hierzu Dorsel, Zerb 8/2014, 212, 218 f..

⁸⁰ Ermessenentscheidung; MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art. 73 Rn. 4.

⁸¹ Siehe Personenkreis in Art. 63 EU-ErbVO und § 37 IntErbRVG.

⁸² Der Gesetzesentwurf beinhaltet hierzu: „Da die ErbVO insoweit zum Schutz des Rechtsverkehrs einen anderen Weg beschritten hat, ist es dem deutschen Gesetzgeber verwehrt, seine diesbezüglichen Regelungen an die Stelle der Regelungen der ErbVO treten zu lassen bzw. diese zu ergänzen.“; BT Drucksache 18/4201, Seite 52.

⁸³ § 43 Abs. 1 IntErbRVG verweist nicht auf § 33 Nr. 2 IntErbRVG.

⁸⁴ Dieses und die nachstehenden Muster müssen, sofern erforderlich, je nach Antragsteller und Sachverhalt entsprechend ergänzt/geändert werden.

Der Antragsteller ist und war das einzige Kind des Erblassers.

Der Antragsteller ist der Ehegatte des Erblassers.

Dieser erklärt, dass alle Erben die Erbschaft angenommen haben. Keiner der Erben hat nach Kenntnis des Antragstellers die Erbschaft ausgeschlagen.

3. Zweck des Zeugnisses:

Beim Erben

Das Zeugnis wird in einem anderen Mitgliedstaat als Nachweis der Rechtsstellung und/oder der Rechte des Erben benötigt, da sich in # folgende Nachlassgegenstände befinden:

Beim Vermächtnisnehmer

Das Zeugnis wird in einem anderen Mitgliedstaat als Nachweis der Rechtsstellung und/oder der Rechte des Vermächtnisnehmers, der unmittelbare Ansprüche aus dem Nachlass hat, benötigt, da sich in folgende Vermögenswerte des Erblassers befinden, welche mit unmittelbarer dinglicher Wirkung auf mich übergegangen sind.

Beim Testamentsvollstrecker

Das Zeugnis wird in einem anderen Mitgliedstaat für die Ausübung der Befugnisse des Testamentsvollstreckers benötigt, weil

4. Angaben zum Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner des Erblassers:

Variante 1:

Der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes mit # Herrn/ Frau #, geb. am #, wohnhaft in # /dem Antragsteller verheiratet.

Der Erblasser lebte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach # Recht.

Der Erblasser hatte am # vor dem Standesamt in # die vorstehende Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen. Die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner hatten zur Zeit der Eheschließung/Eingehung der Lebenspartnerschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz ausschließlich in #.

Alt. 1: Einen Ehevertrag/Lebenspartnerschaftsvertrag haben sie nicht geschlossen. Eine Rechtswahl ebenso nicht.

Alt. 2: Sie haben am # zur Urkunde des Notars # in #, UR Nr. # einen Ehevertrag/Lebenspartnerschaftsvertrag abgeschlossen und den Güterstand der # vereinbart. Sie haben ferner dort gemäß # deutsches Recht gewählt.

Variante 2:

Der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes ledig.

Variante 3:

Der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes rechtskräftig von Herrn /Frau #, geboren am #, wohnhaft in # aufgrund Urteils des # in Az. # geschieden.

Die Ehegatten lebten zuletzt im gesetzlichen Güterstand nach deutschem Recht. (ggf. ist dies anzupassen)

Variante 4:

Der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes verwitwet. Der Ehegatte Herr/Frau, geboren am - ist am # mit letztem Wohnsitz in # verstorben. Dort hatten die Ehegatten auch ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt, so dass sie im Güterstand der # nach # Recht lebten.

5. Grundlage für den Anspruch am Nachlass

Gesetzliche Erbfolge:

Ich bin Erbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge nach dem Erblasser geworden. Nach meiner Kenntnis hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen.

Variante 1 (gesetzliches Erbrecht):

Ich bin Erbe nach der gesetzlichen Erbfolge geworden. Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen.

Gewillkürte Erbfolge:

Ich bin Erbe aufgrund einer Verfügung von Todes wegen geworden. Der Erblasser hinterließ folgende Verfügung/en von Todes wegen:

...

Weitere Verfügungen von Todes wegen sind und waren nicht vorhanden.

Eine Rechtswahl hat der Erblasser nach meiner Kenntnis nicht getroffen.

Alternative:

Der Erblasser hat in der Verfügung von Todes wegen vom # eine Rechtswahl zum # Recht gemäß # getroffen.

Testamentsvollstreckung:

In der Verfügung von Todes wegen des Erblassers vom # wurde ich zum Testamentsvollstrecker ernannt. Das Amt habe ich bereits durch Erklärung vom # gegenüber dem Nachlassgericht # angenommen.

6. Erbberechtigung weiterer Miterben (außer Antragsteller und Ehegatte/Lebenspartner):

Weitere Miterben als der Antragsteller und der vorgenannte Ehegatte sind nicht vorhanden.

Weitere/r Miterbe ist/sind geworden:

Herr/Frau #, geboren am #, wohnhaft in #. Hierbei handelt es sich um den Vater/die Mutter/ Tochter/Sohn/Bruder/Schwester des Erblassers.

7. Erben und Erbquoten

In Anwendung deutschen Erbrechts aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zur Zeit seines Todes in Deutschland/aufgrund Rechtswahl sind seine Erben geworden:

- a) der Antragsteller als Miterbe zu %
- b) die Ehefrau des Erblassers als Miterbe zu %

Weitere Personen, durch die der Vorgenannte/die Vorgenannten von der Erbfolge ausgeschlossen oder dessen/deren Erbteil/e gemindert werden würde/n, sind und waren nicht vorhanden.

Die Erbschaft wurde von dem/den Erben angenommen.

Ein Rechtsstreit über das Erbrecht und den im ENZ zu bescheinigenden Sachverhalt ist nicht anhängig.

II. Versicherung an Eides Statt

Ich versichere hiermit an

Eides Statt,

dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Weitere Anträge usw. wie beim Erbscheinsantrag.

Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen.

2. Europäisches Nachlasszeugnis

Europäisches Nachlasszeugnis

(Artikel 67 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012)

Das Original dieses Zeugnisses bleibt in Händen der Ausstellungsbehörde. Beglaubigte Abschriften dieses Zeugnisses sind bis zu dem im entsprechenden Feld angegebenen Datum am Ende dieses Formblatts gültig

Dem Nachlasszeugnis beigefügte Anlagen

- ☐ Anlage I – Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (OBLIGATORISCH, falls es sich um (eine) juristische Person(en) handelt)
- ☐ Anlage II – Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) (OBLIGATORISCH, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)
- ☐ Anlage III – Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers (OBLIGATORISCH, falls für den Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes ein solcher Güterstand galt)
- ☐ Anlage IV – Stellung und Rechte des/der Erben (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)

- ☐ Anlage V – Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)
- ☐ Anlage VI – Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden soll)
- ☐ Keine Anlage beigefügt

1. Mitgliedstaat der Ausstellungsbehörde

Deutschland

2. Ausstellungsbehörde

- 2.1 Notariat/Amtsgericht # Nachlassgericht
- 2.2 Anschrift
 - 2.2.1 Straße/Haußnummer/Postfach
 - 2.2.2 Ort und Postleitzahl
- 2.3 Telefon:
- 2.4 Fax:
- 2.5 E-Mail

3. Angaben zur Akte

- 3.1 Aktenzeichen:
- 3.2 Datum des Zeugnisses:

4. Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde (Artikel 64 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012)

- 4.1 Die Ausstellungsbehörde befindet sich in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Erbsache zuständig sind gemäß
 - ☐ Artikel 4 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 (Allgemeine Zuständigkeit)
 - ☐ Artikel 7 Buchstabe a der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)
 - ☐ Artikel 7 Buchstabe b der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)
 - ☐ Artikel 7 Buchstabe c der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)
 - ☐ Artikel 10 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 (Subsidiäre Zuständigkeit)
 - ☐ Artikel 11 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 (Notzuständigkeit – forum necessitatis)
- 4.2 Zusätzliche Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet

5. Angaben zum Antragsteller (natürliche Person)

- 5.1 Name und Vorname(n)
- 5.2 Geburtsname (falls abweichend von 5.1)
- 5.3 Geschlecht
 - 5.3.1 ☐ M
 - 5.3.2 ☐ F
- 5.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code))
- 5.5 Familienstand
 - 5.5.1 ☐ Ledig
 - 5.5.2 ☐ Verheiratet
 - 5.5.3 ☐ Eingetragener Partner

- 5.5.4 ☐ Geschieden
 5.5.5 ☐ Verwitwet
 5.5.6 ☐ Sonstiges (bitte angeben):.....
 5.6 Staatsangehörigkeit
☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik
☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien
☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich
☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):.....
 5.7. Identifikationsnummer
 5.7.1. Nationale Identitätsnummer
 5.7.2. Sozialversicherungsnummer
 5.7.3. Steuernummer
 5.7.4. Sonstiges (bitte angeben)
 5.8. Anschrift
 5.8.1. Straße/Hausnummer/Postfach
 5.8.2. Ort und Postleitzahl
 5.8.3 Land
☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik
☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien
☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich
☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
 5.9. Telefon:
 5.10. Fax:
 5.11. E-Mail:
 5.12. Verhältnis zum Erblasser
☐ Sohn ☐ Tochter ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Enkel
☐ Enkelin ☐ Großvater ☐ Großmutter
☐ Ehegatte ☐ Eingetragener Partner
☐ De-facto-Partner ☐ Bruder ☐ Schwester ☐ Neffe
☐ Nichte ☐ Onkel ☐ Tante ☐ Cousin/Cousine
☐ Sonstiges (bitte angeben):.....

6. Angaben zum Erblasser

- 6.1. Name und Vornamen
 6.2. Geburtsname (falls abweichend von 6.1)
 6.3. Geschlecht
 6.3.1 ☐ M
 6.3.2 ☐ F
 6.4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort
 (Stadt/Land (ISO-Code))
 6.5. Familienstand zum Zeitpunkt des Todes
 6.5.1 ☐ Ledig
 6.5.2 ☐ Verheiratet
 6.5.3 ☐ Eingetragener Partner
 6.5.4 ☐ Geschieden
 6.5.5 ☐ Verwitwet
 6.5.6 ☐ Sonstiges (bitte angeben):.....
 6.6 Staatsangehörigkeit
☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik
☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien
☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg

- ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich
☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

6.7. Identifikationsnummer

6.7.1. Nationale Identitätsnummer

6.7.2. Sozialversicherungsnummer

6.7.3. Steuernummer

6.7.4. Nummer der Geburtsurkunde

6.7.5. Sonstiges (bitte angeben):

6.8. Anschrift zum Zeitpunkt des Todes

6.8.1. Straße/Hausnummer/Postfach

6.8.2. Ort und Postleitzahl

6.8.3 Land

- ☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik
☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien
☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich
☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

6.9. Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort des Todes

6.9.1. Nummer, Datum und Ort der Ausstellung der Sterbeurkunde:

7. Gewillkürte/gesetzliche Erbfolge

7.1. für die Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt

7.1.1. ☐ die gewillkürte Erbfolge

7.1.2. ☐ die gesetzliche Erbfolge

7.1.3. ☐ zum Teil die gewillkürte und zum Teil die gesetzliche Erbfolge

7.2. Im Fall einer gewillkürten oder teilweise gewillkürten Erbfolge stützt sich das Zeugnis auf die folgende(n) gültige(n) Verfügung(en) von Todes wegen

7.2.1. Art: ☐ Testament

☐ Gemeinschaftliches Testament

☐ Erbvertrag

7.2.2. Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung

7.2.3. Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.2.4. Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

7.2.5. Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.2.6. Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle

7.2.7. Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.2.8. Sonstiges Aktenzeichen:

7.3. Nach Kenntnis der Ausstellungsbehörde hat der Erblasser folgende weitere Verfügungen von Todes wegen errichtet, die widerrufen oder für nichtig erklärt wurden

7.3.1. Art: ☐ Testament

☐ Gemeinschaftliches Testament

☐ Erbvertrag

7.3.2 Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung

7.3.3 Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.3.4. Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

- 7.3.5. Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:
- 7.3.6. Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle
- 7.3.7. Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:
- 7.2.8. Sonstiges Aktenzeichen:
- 7.4. Sonstige relevante Angaben zu Artikel 68 Buchstabe j der EU-ErbVO (EU) Nr. 605/2012 (bitte ausführen):

8. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht

- 8.1. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist das Recht des folgenden Staates anzuwenden
- ☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik
☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien
☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich
☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
- 8.2. Das anzuwendende Recht wurde auf der Grundlage folgender Umstände bestimmt
- 8.2.1. ☐ Zum Zeitpunkt seines Todes hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat (Artikel 21 Absatz 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012).
- 8.2.2. ☐ Der Erblasser hatte das Recht des Staates gewählt, dessen Staatsangehörigkeit er besaß (Artikel 22 Absatz 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012) (siehe 7.2).
- 8.2.3. ☐ Der Erblasser hatte eine offensichtlich engere Verbindung zu diesem Staat als zu dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 21 Absatz 2 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012). Bitte ausführen:
- 8.2.4. ☐ Das nach Artikel 21 Absatz 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012 anzuwendende Recht verweist auf das Recht dieses Staates (Artikel 34 Absatz 1 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012). Bitte ausführen:
- 8.3. ☐ Anzuwendendes Recht ist das Recht eines Staates mit mehr als einem Rechtssystem (Artikel 36 und 37 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012). Es gelten folgende Rechtsvorschriften (geben Sie bitte gegebenenfalls die Gebietseinheit an):
- 8.4. ☐ Es gelten besondere Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte des Erblassers betreffen oder Auswirkungen auf sie haben (Artikel 30 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012). Geben Sie bitte die betreffenden Regelungen und Vermögenswerte an):

Die Behörde bestätigt, dass sie alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten, und dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Zeugnisses keine der darin enthaltenen Angaben von den Berechtigten bestritten worden ist.

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigelegt wurden:

Ort, Datum

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde:

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein

Diese beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses wurde ausgestellt für:

(Name des/der Antragsteller(s) oder der Person(en), die ein berechtigtes Interesse nachgewiesen hat/haben (Artikel 70 der EU-ErbVO (EU) Nr. 650/2012))

Gültig bis

Ausstellungsdatum

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde

Formblätter Anlagen I bis VI nicht abgedruckt.

3. Ablehnungsbeschluss Erteilung ENZ

**Ablehnungsbeschluss vom #
Nachlassrichter:
Nachlasssache**

Beteiligte:

1.

Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom #, eingereicht durch #, wird abgelehnt.

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder innerhalb von zwei Monaten, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Beschlusses. Sie ist beimNachlassgericht einzulegen. Die Beschwerde wird durch Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

4. Aussetzung der Wirkungen eines ENZ**Beschluss vom # zur Aussetzung der Wirkungen des Europäischen Nachlassverzeichnisses vom #**

**Nachlassrichter:
Nachlasssache**

Beteiligte:

1.

Auf Antrag von # werden die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses vom # in der vorstehenden Nachlasssache mit Wirkung ab heute ausgesetzt.

Während der Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zeugnisses ausgestellt werden.

Begründung:Rechtsmittelbelehrung:

wie oben

5. Verzeichnis nach Art. 70 Abs. 2 EU-ErbVO**Verzeichnis nach Art. 70 Abs. 2 EU-ErbVO**

An folgende Personen wurden beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses in der Nachlasssache #, Az: # erteilt:

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Adresse

Anzahl der begl. Abschriften

VII. Fazit

Mit dem Inkrafttreten der EU-ErbVO sind für die gerichtliche Praxis wichtige Änderungen verbunden. Die internationale

und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 4 ff. EU-ErbVO und § 2, 31, 34, 47 Abs. 2 IntErbRVG, §§ 105, 343 FamFG.

Unglücklich ist die Anknüpfung des Art. 4 EU-ErbVO an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Zeit seines Todes. Klare Regelungen hierzu fehlen in der EU-ErbVO. Insbesondere nicht geklärt ist, ob neben objektiven Anknüpfungsmerkmalen auch ein subjektiver Begründungswille erforderlich ist, damit ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. Es ist daher insbesondere bei der Gestaltung einer Verfügung von Todes wegen zu empfehlen, dass ausdrücklich bestimmt wird welches Recht auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen angewendet werden soll.

Für die Frage der internationalen Zuständigkeit ergibt sich ferner eine Besonderheit im Fall des Vorliegens einer Gerichtsstandsvereinbarung, da Voraussetzung einer Gerichtsstandsvereinbarung eine wirksame Rechtswahl nach Art. 22 oder Art. 24 Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 3 der EU-ErbVO ist. Das Nachlassgericht hat daher bei der Prüfung der Zuständigkeit immanently zugleich die Wirksamkeit einer etwaigen Rechtswahl zu prüfen.

Für die gerichtliche Praxis ist ferner nunmehr gesetzlich erstmals geregelt, dass Art. 13 EU-ErbVO eine internationale Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur Entgegennahme von Erklärungen bei einem grenzüberschreitenden Nachlassfall begründet. Strittig ist, welche Erklärungen hierunter fallen. Nach der hier vertretenen Auffassung fällt hierunter lediglich die Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, und die Anfechtung der Erbschaftsannahme.

Mit der EU-ErbVO wurde auch ein Europäisches Nachlasszeugnis zum Zweck der Verfahrenserleichterung bei grenzüberschreitenden Erbfällen für die in der Nachlasssache Beteiligten eingeführt. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in Art. 62 bis 73 EU-ErbVO und § 33 bis 44 IntErbRVG. Wichtig für die gerichtliche Praxis ist hierbei, dass ein Erbschein neben einem Europäischen Nachlasszeugnis erteilt werden kann und umgekehrt.

Durch Die EU-ErbVO wird in einigen Bereichen Rechtsklarheit bei grenzüberschreitenden Erbfällen geschaffen. Dennoch ergeben sich auch einige Fragen, insbesondere bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts und dessen Definition. Hier wäre eine Nachbesserung des Gesetzgebers zu wünschen.

29. DEUTSCHER NOTARTAG

BUNDESNOTARKAMMER
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WACHSTUM UND RECHTSSICHERHEIT – STANDORTFAKTOR NOTARIAT
29. JUNI – 2. JULI 2016 | BERLIN

29.

DEUTSCHER NOTARTAG
2016 | BERLIN



Anmeldungen zum Notartag sind ausschließlich online unter www.notartag.de möglich. Detaillierte Informationen zum Fach- und Rahmenprogramm des Notartags sind dort ebenfalls abrufbar. Die Bundesnotarkammer lädt herzlich zur Teilnahme am 29. Deutschen Notartag in Berlin ein.



Rechtsprechung

BGB § 434

Eine Beschreibung von Eigenschaften eines Grundstücks oder Gebäudes vor Vertragsschluss durch den Verkäufer, die in der notariellen Urkunde keinen Niederschlag findet, führt in aller Regel nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB

BGH, Urteil vom 06. November 2015 – V ZR 78/14
Vorsinstanzen: OLG Celle, LG Verden

Tatbestand

Mit notariellem Vertrag vom 18. Dezember 2009 verkauften die Beklagten an den Kläger und dessen Ehefrau ein 2002/2003 mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück zum Preis von 550.000 €. In dem Kaufvertrag wurden die Rechte der Käufer wegen Sachmängeln des Grundstücks und des Gebäudes ausgeschlossen. Das Grundstück hatten die Beklagten zuvor in einem Exposé und auf ihrer Internetseite angeboten und darin eine Wohnfläche von ca. 200 m² und eine Nutzfläche von ca. 15 m² angegeben. Den Käufern hatten sie auf Nachfrage Grundrisszeichnungen der drei Geschosse (EG, OG und DG) mit Angaben der Flächenmaße ausgehändigt, aus deren Addition sich für die Räume und die Dachterrasse eine Fläche von insgesamt 215,3 m² ergibt.

Die Käufer ließen später die Wohnfläche des Gebäudes durch einen Architekten berechnen, der unter Zugrundelegung der Wohnflächenverordnung eine tatsächliche Gesamtwohnfläche von 171,74 m² ermittelte. Darauf gestützt hat der Kläger aus eigenem und abgetretenem Recht seiner Ehefrau von den Beklagten eine Zahlung von 66.411 € zzgl. Zinsen als Kaufpreisminderung und den Ersatz weiterer Schäden (wegen zu viel gezahlter Grunderwerbsteuer von 2.324,28 € und Bankzinsen von 7.198,41 € zzgl. Zinsen und den Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 2.594,20 €) verlangt. Die Klage ist in den Tatsacheninstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt der Kläger die Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht meint, dass zwar nicht durch die Angabe der Wohnfläche in den Inseraten, aber durch die Aushändigung der Grundrisszeichnungen konkludent eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Kaufsache (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) zustande gekommen sei. Ansprüche aus der Vereinbarung stünden dem Kläger jedoch nicht zu, da der vereinbarte Haftungsausschluss auch die Rechte des Käu-

fers wegen eines Sachmangels aus einer konkludent vereinbarten Beschaffenheit erfasse. Anders sei es nur, wenn die Parteien eine ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung getroffen hätten, die zeitgleich mit dem Haftungsausschluss in den Kaufvertrag aufgenommen worden wäre. Die Beklagten könnten sich nach § 444 BGB auf den Haftungsausschluss berufen, da sie eine Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) nicht übernommen und den Mangel nicht arglistig verschwiegen hätten. Der Kläger habe schon nicht substantiiert dargelegt, dass die Beklagten die Flächenabweichungen gekannt hätten.

II.

Die Revision bleibt ohne Erfolg.

1. Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels nach §§ 434 ff. BGB infolge einer unrichtigen Erklärung des Verkäufers über die Wohnfläche des verkauften Wohnhauses setzen voraus, dass deren Größe als Beschaffenheit der Kaufsache vertraglich vereinbart wurde (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder dass der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers eine bestimmte Größe der Wohnfläche erwarten durfte (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB).
 - a) Aus den Angaben der Beklagten in dem Exposé und in den im Internet publizierten Anzeigen ergibt sich schon deshalb keine Haftung nach § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB, weil die tatsächliche Wohnfläche der Räume nicht von der Größe abweicht, die ein durchschnittlicher Käufer bei einer Wohnflächenangabe von ca. 200 m² erwarten durfte. Dies ergibt sich daraus, dass die tatsächliche Fläche aller Räume und der Dachterrasse nach dem eigenen, auf ein Sachverständigengutachten gestützten Vortrag des Klägers über 200 m² beträgt und die Fragen, ob und in welchem Umfang der Hauswirtschaftsraum und die Dachterrasse bei der Berechnung die Wohnfläche in Ansatz zu bringen sind, Bewertungstoleranzen unterliegen (dazu unten 2. b) aa) und eine bestimmte Berechnungsgrundlage im Exposé nicht genannt worden ist. Die Revision stützt den Anspruch der Kläger auch nicht auf die Haftung des Verkäufers wegen Fehlens einer nach dessen öffentlichen Äußerungen zu erwartenden Eigenschaft der Kaufsache gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB, sondern auf eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.
 - b) Die Angaben im Exposé der Beklagten und in ihren Anzeigen sind nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB geworden; das folgt bereits daraus, dass die Flächenangabe durch die den Käufern vor Vertragsschluss ausgehändigten Grundrisszeichnungen mit Angaben über die Flächen der einzelnen Räume und der jeweiligen Geschosse konkretisiert worden ist.

- c) Rechtsfehlerhaft ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, dass eine durch die Aushändigung der Grundrisszeichnungen konkludent getroffene Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB durch den vertraglich vereinbarten Ausschluss der Haftung des Verkäufers für Sachmängel erfasst wird. Diese Vertragsauslegung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung setzt keine ausdrücklichen Erklärungen der Parteien voraus, sondern kann sich auch aus den Umständen des Vertragsschlusses wie etwa dem Kontext der dabei geführten Gespräche oder den bei dieser Gelegenheit abgegebenen Beschreibungen ergeben (BGH, Urteil vom 17. März 2010 – VIII ZR 253/08, NJW-RR 2010, 1329 Rn. 16; Urteil vom 19. Dezember 2012 – VIII ZR 96/12, NJW 2013, 1074 Rn. 16). Verhält es sich so, kann der Verkäufer sich nicht auf einen allgemeinen Haftungsausschluss berufen. Die Auslegungsregel, nach der sich ein zwischen den Parteien vereinbarter allgemeiner Ausschluss der Haftung für Sachmängel nicht auf eine von den Parteien nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB vertraglich vereinbarte Beschaffenheit erstreckt (BGH, Urteil vom 29. November 2006 – VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86 Rn. 31; Urteile vom 19. Dezember 2012 – VIII ZR 96/12, NJW 2013, 1074 Rn. 19 und VIII ZR 117/12, NJW 2013, 1733 Rn. 15; Urteil vom 13. März 2013 – VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107 Rn. 20), gilt auch, wenn eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache nicht ausdrücklich, sondern „nur“ konkludent vereinbart worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – VIII ZR 96/12, NJW 2013, aaO, Rn. 18, 19).

- d) Das angefochtene Urteil stellt sich jedoch im Ergebnis als richtig dar (§ 561 ZPO). Anders als das Berufungsgericht meint, fehlt es bereits an einer Beschaffenheitsvereinbarung. Bei den Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen, ist allerdings streitig, ob und unter welchen Voraussetzungen durch Äußerungen des Verkäufers über bestimmte Eigenschaften der Kaufsache im Vorfeld des Vertragsschlusses eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zustande kommt, wenn die Angaben in der notariellen Urkunde keinen Niederschlag finden.

- aa) Das Oberlandesgericht Koblenz bejaht das unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In der notariellen Kaufvertragsurkunde nicht erwähnte und deshalb formunwirksame Beschaffenheitsvereinbarungen würden mit Auflassung und Eintragung nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB wirksam (vgl. OLG Koblenz, DWE 2015, 121, 122).

Anderer Ansicht sind die Oberlandesgerichte Brandenburg (NZM 2010, 712, 714), Bremen (NJW-RR 2014, 791), Hamm (Urteil vom 18. Juni 2009 – I-22 U 136/08, juris Rn. 24 und NJW-RR 2010, 1643) und Saarbrücken (MDR 2013, 1390). Diese verneinen – mit im Einzelnen unterschiedlichen Begründungen – das Zustandekommen einer Beschaffenheitsvereinbarung aus vorvertraglichen Angaben des Verkäufers über Eigenschaften der Kaufsache, die im notariellen Vertrag keinen Nieder-

schlag gefunden haben. Gestützt wird das darauf, dass es sich bei solchen Angaben um bloße Objektbeschreibungen handele (OLG Brandenburg, aaO), von einem Rechtsbindungswillen des Verkäufers in diesen Fällen nicht ausgegangen werden könne (OLG Bremen, aaO), die Parteien im Zweifel nur die vor dem Notar abgegebenen Erklärungen zum Gegenstand ihrer vertraglichen Einigung machen wollten (OLG Hamm, Urteil vom 18. Juni 2009 – I-22 U 136/08, juris Rn. 24) oder solche Aussagen sich als bloße Wissenserklärungen des Verkäufers darstellten (OLG Saarbrücken, aaO).

- bb) Das Schrifttum befasst sich nur vereinzelt mit der Frage, ob auf Grund einer Äußerung des Verkäufers über eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstands eine Beschaffenheitsvereinbarung zustande kommt, wenn diese in der Vertragsurkunde keinen Niederschlag gefunden hat (bejahend: NK-BGB/Thau, 2. Aufl., Anhang I zu §§ 433 bis 480 Rn. 77; auch bei den nicht beurkundungsbedürftigen Geschäften vereinend: Höffmann, ZGS 2011, 299).

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass es für eine Beschaffenheitsvereinbarung genüge, wenn der Verkäufer die Eigenschaften der verkauften Sache in bestimmter Weise beschreibe und der Käufer vor diesem Hintergrund seine Entscheidung treffe (BeckOK-BGB/Faust, 36. Edition, § 434 Rn. 45; Erman/Grunewald, BGB, 14. Aufl., § 434 Rn. 16; HK-BGB/Schulze, BGB, § 434 Rn. 8; juris-PK/Pammler, 7. Aufl., § 434 Rn. 42; Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl., Rn. 17). Zugleich wird die Auffassung vertreten, dass Beschaffenheitsvereinbarungen der für den Vertrag vorgesehenen Form bedürften (insoweit allg.M.: Jauernig/Berger, BGB, 15. Aufl., Rn. 9; juris-PK/Pammler, 7. Aufl., § 434 Rn. 39; MüKoBGB/Westermann, 6. Aufl., § 434 Rn. 16; Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl., § 434 Rn. 18; PWW/Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 434 Rn. 30; Staudinger/Matuschke-Beckmann, BGB [2013], § 434 Rn. 72) und daher – wenn das Gesetz eine bestimmte Form vorschreibe – in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden müssten (BeckOK-BGB/Faust, 36. Edition, § 434 Rn. 40; Grigoleit/Herresthal, JZ 2003, 233, 239; PWW/Schmidt, aaO, Rn. 27 „Einigung in Vertragsform“). Nicht erörtert wird, inwieweit die Beurkundungsbedürftigkeit des Vertrages der Annahme entgegensteht, Beschaffenheitsvereinbarungen könnten durch Beschreibungen bestimmter Eigenschaften der Kaufsache durch den Verkäufer im Vorfeld des Vertragsschlusses zustandekommen.

- cc) Der Senat entscheidet die Rechtsfrage dahin, dass eine Beschreibung von Eigenschaften eines Grundstücks oder Gebäudes durch den Verkäufer vor Vertragsschluss, die in der notariellen Urkunde keinen Niederschlag findet, in aller Regel nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB führt. Informationen über Eigenschaften der Kaufsache sind auch nach neuem Kaufrecht von den beurkundungsbedürftigen Vereinbarungen der Parteien zu unterscheiden (vgl. zum früheren Recht: Senat, Urteil vom 1. Februar 1985 – V ZR 180/83, WM 1985, 699, 700 mit Anm. Reithmann, DNotZ 1986, 78, 79).

- (1) (a) Diese Abgrenzung ist deshalb geboten, weil die Parteien bei einem beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäft alle Erklärungen in den Vertrag aufnehmen müssen, die eine Regelung enthalten, das heißt Rechtswirkungen erzeugen sollen (Senat, Urteil vom 19. November 1982 – V ZR 161/81, BGHZ 85, 315, 317; Urteil vom 30. Juni 2006 – V ZR 148/05, NJW-RR 2006, 1292 Rn. 12). Dazu gehören die Vereinbarungen über die Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sie konkretisieren die Verpflichtung des Verkäufers nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB, dem Käufer die Sache frei von Sachmängeln zu verschaffen, dahingehend, dass dieser – abweichend von den in § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmten allgemeinen Anforderungen – dem Käufer eine der individuell vereinbarten Beschaffenheit gemäße Sache schuldet (Lemke/Czub, Immobilienrecht, § 311b BGB, Rn. 45; Grigoleit/Herresthal, JZ 2003, 233, 239). Dass die Parteien eine solche Bindung gewollt haben – selbst wenn in der Urkunde zu der Vereinbarung einer Beschaffenheit nichts aufgenommen wurde – ist vor dem Hintergrund des ihnen bekannten Beurkundungserfordernisses in aller Regel nicht anzunehmen.
- (b) Ein solches Verständnis der vorvertraglichen Angaben des Verkäufers entspricht dem Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Vertragsauslegung (vgl. dazu allgemein: BGH, Urteil vom 28. Oktober 1997 – XI ZR 260/96, BGHZ 137, 69, 72). Der Käufer kann nicht davon ausgehen, dass der Verkäufer mit ihm eine bestimmte Beschaffenheit des Grundstücks oder Gebäudes – mit der Folge einer nicht ausschließbaren Haftung – vereinbaren will, wenn die geschuldete Beschaffenheit im Kaufvertrag nicht erwähnt wird. Die vorvertraglichen Beschreibungen der Eigenschaften der Kaufsache durch den Verkäufer werden deshalb nicht bedeutungslos, da dieser bei ihm bekannter Unrichtigkeit der Information dem Käufer haftet (dazu unter 2).
- (c) Dieses Verständnis vorvertraglicher Beschreibungen gebietet auch der Auslegungsgrundsatz, wonach im Zweifel derjenigen Auslegung der Vorzug gebührt, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vermeidet (vgl. BGH, Urteil vom 26. September 2002 – I ZR 44/00, BGHZ 152, 153, 158 f.; Urteil vom 17. Mai 2011 – I ZR 93/09, GRUR 2011, 946 Rn. 26). Mit diesem wäre es nicht vereinbar, bei vorvertraglichen Äußerungen des Verkäufers über Eigenschaften des Kaufgegenstands nicht beurkundete Beschaffenheitsvereinbarungen anzunehmen; denn dies hätte die Nichtigkeit des Vertrags nach § 125 Satz 1 BGB wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Formvorschrift zur Folge (so zutr. NK-BGB/Büdenbender, 2. Aufl., § 434 Rn. 19). Die Möglichkeit einer Heilung der Formnichtigkeit nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB mit Auflassung und Eintragung stellt den vorstehenden Grundsatz nicht infrage. Die Parteien wollen im Zweifel keinen Vertrag schließen, der wegen Nichtbeurkundung einer Beschaffenheitsvereinbarung formnichtig wäre. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass eine zur Sicherung des Anspruchs des Käufers eingetragene Auflassungsvormerkung nicht entstände und damit keinen Schutz

nach § 883 Abs. 2 BGB gegenüber zwischenzeitlichen Verfügungen und Vollstreckungsmaßnahmen böte. Zudem kann sich keine Partei sicher sein, dass die Heilung eintritt, weil es jeder Seite freisteht, sich bis zur Eintragung der Rechtsänderung auf die Formunwirksamkeit der Vereinbarung zu berufen.

- (2) Der oben genannte Auslegungsgrundsatz steht nicht im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl L 171/12 (im folgenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Danach wird vermutet, dass Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie mit der von dem Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmen. Die Richtlinie gebietet bei einem Verkauf von Verbrauchsgütern allerdings eine weite Auslegung des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB, die keine hohen Anforderungen an das Zustandekommen einer Vereinbarung stellt. Bei den Kaufverträgen über Grundstücke und Gebäude, die keine Verbrauchsgüter im Sinne der Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sind, ist jedoch eine engere Auslegung der Vorschrift geboten, die den Zwecken des gesetzlichen Formzwangs Rechnung trägt. Dieser soll die Vertragsparteien vor übereilten Verträgen bewahren, sie auf die Wichtigkeit des Geschäfts hinweisen und ihnen die Möglichkeit zu rechtskundiger Belehrung und Beratung eröffnen (Senat, Urteil vom 30. April 1982 – V ZR 104/81, BGHZ 83, 395, 397; Urteil vom 25. März 1983 – V ZR 268/81, BGHZ 87, 150, 153). Die Warn- und Schutzfunktion der Beurkundung wäre entscheidend infrage gestellt, wenn schon die vorvertragliche Beschreibung bestimmter Eigenschaften des Grundstücks oder Gebäudes zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führte, ohne dass in dem notariellen Vertrag dazu etwas erklärt ist. Auch der mit dem Beurkundungszwang verfolgte weitere Zweck, den Parteien eine rechtskundige Beratung und Belehrung zukommen zu lassen, würde verfehlt werden, wenn schon Äußerungen des Verkäufers im Vorfeld des Vertragsschlusses zu Beschaffenheitsvereinbarungen nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB führten. Dies ist nämlich Gegenstand der Verhandlung vor dem Notar. Bei dieser hat der Notar gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG den Willen der Parteien zu ermitteln. Dazu gehört auch die Feststellung, ob Beschaffenheitsvereinbarungen, auf deren rechtliche Tragweite hinzuweisen ist, getroffen werden sollen.
- (3) Anderes ergibt sich auch nicht aus der zum früheren Kaufrecht ergangenen Rechtsprechung des Senats. Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, dass nach dieser eine verkaufte Wohnung auch dann einen Fehler nach § 459 Abs. 1 Satz 1 BGB aF aufweisen konnte, wenn die Wohnfläche weder in dem notariellen Vertrag noch in den darin in Bezug genommenen Unterlagen, sondern allein in einem dem Käufer zuvor ausgehändigten Prospekt falsch angegeben war (Senat, Urteil vom 11. Juli 1997 – V ZR 246/96, NJW 1997, 2874). Das führt aber für die Entscheidung der Frage, unter welchen Vor-

- aussetzungen von einer in der notariellen Urkunde nicht erwähnten Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen ist, ebenso wenig weiter, wie der Hinweis der Erwidern darauf, dass der Senat für den Anspruch des Käufers wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft (§ 463 Satz 1, § 459 Abs. 2 BGB aF) stets eine beurkundete Erklärung des Verkäufers in Vertragsform für erforderlich gehalten hat (Senat, Urteil vom 10. April 1963 – V ZR 178/61, WM 1963, 865, 866). Diese Rechtsprechung beruhte auf der – bei der regelmäßigen Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses nach § 476 BGB aF – wesentlichen Unterscheidung zwischen bloßen vertraglichen Beschaffenheitsangaben nach § 459 Abs. 1 BGB aF und zugesicherten Eigenschaften nach § 459 Abs. 2 BGB aF (vgl. Senat, Urteil vom 30. November 1990 – V ZR 91/89, NJW 1991, 912). Diese Auslegungsgrundsätze können nicht mehr angewendet werden, weil nunmehr bereits die Vereinbarung einer Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zu einer Verkäuferhaftung wegen Sachmängeln gemäß §§ 434, 437 BGB führt, die – anders als die Haftung des Verkäufers für Fehler gemäß § 459 Abs. 1 BGB aF – durch einen allgemeinen Haftungsausschluss nicht mehr abbedungen wird. Vor diesem Hintergrund sind strengere Anforderungen an das Zustandekommen einer Beschaffenheitsvereinbarung zu stellen (vgl. auch BGH, Urteil vom 12. März 2003 – VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517 Rn. 13).
- (4) Nach diesen Grundsätzen hat die Übergabe der Grundrisszeichnungen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung geführt. Die Zeichnungen mit den Flächenangaben dienten allein der Information der Käufer auf deren Nachfrage zu der im Exposé angegebenen Wohnflächengröße von ca. 200 m². Da in dem Notarvertrag weder die Größe der Wohnfläche angegeben ist noch die überreichten Unterlagen erwähnt sind, ist eine Vereinbarung über die Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht zustande gekommen. Soweit der Beschluss des Senats vom 19. Januar 2012 (V ZR 141/11, WuM 2012, 164) dahin zu verstehen ist, dass durch vorvertragliche Angaben des Verkäufers (zur Größe der Wohnfläche in einem Exposé) mit dem Vertragsschluss konkludent eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zustande kommt, hält er daran nicht fest.
2. Dem Kläger steht auch kein Schadensersatzanspruch aus vorvertraglichem Verschulden zu (§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB). Solche Ansprüche wegen unrichtiger Information oder wegen unterlassener Aufklärung kommen hier aus zwei Gründen infrage. Die Wohn- und Nutzflächen sind 13,34 m² kleiner als in den Grundrisszeichnungen angegeben, weil abweichend von den Zeichnungen gebaut worden ist. Zudem soll die sich aus den Grundrisszeichnungen ergebende Wohnfläche bei einer Ermittlung nach §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) nach Darstellung des Klägers nur 182,5 m² und nicht – wie die Beklagten meinen – 201,5 m² betragen.
- a) Die Klage wäre allerdings (teilweise) begründet, wenn die Beklagten gewusst hätten, dass die Angaben auf den Grundrisszeichnungen deswegen unrichtig waren, weil die Räume kleiner sind als auf den Zeichnungen dargestellt.
- aa) Vorsätzliche falsche Angaben des Verkäufers über Eigenschaften der Kaufsache, die nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung geworden sind, begründen einen Anspruch des Käufers auf Schadensersatz aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten. Dieser Anspruch wird auch nach Gefahrübergang nicht durch die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers wegen eines Sachmangels nach §§ 434 BGB ff. ausgeschlossen (Senat, Urteil vom 27. März 2009 – V ZR 30/08, BGHZ 180, 205 Rn. 19 ff.; BGH, Urteil vom 16. Dezember 2009 – VIII ZR 38/09, NJW 2010, 858 Rn. 20). Eine Rechtsfolge dieses Anspruchs besteht darin, dass der Käufer als Vertrauensschaden von dem Verkäufer den Betrag verlangen kann, um den er den Kaufgegenstand zu teuer erworben hat (vgl. Senat, Urteil vom 19. Mai 2006 – V ZR 264/05, BGHZ 168, 35 Rn. 22; Urteil vom 1. Februar 2013 – V ZR 72/11, NJW 2013, 1807 Rn. 15).
- bb) An einem vorsätzlichen Verhalten des Verkäufers, das der Käufer darlegen und beweisen muss (vgl. Senat, Urteil vom 12. November 2010 – V ZR 181/09, BGHZ 188, 43 Rn. 12), fehlt es hier jedoch. Arglistiges Verhalten des Verkäufers setzt die Kenntnis der Tatsachen voraus, aus denen sich die Unrichtigkeit seiner Angaben ergibt. Diese Voraussetzung des Vorsatzes kann nicht durch wertende Überlegungen ersetzt werden (vgl. Senat, Urteil vom 7. März 2003 – V ZR 437/01, NJW-RR 2003, 989, 990). Dass die relevanten Umstände erkennbar waren und die Beklagten sie (als Makler, Bauherrn und Bewohner des Hauses) hätten kennen können oder kennen müssen, reicht für die Feststellung des Vorsatzes nicht aus, sondern rechtfertigt nur den Vorwurf der Fahrlässigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2011 – VI ZR 309/10, NJW-RR 2012, 404 Rn. 10). Die Annahme des Berufungsgerichts, dass sich aus dem unbestrittenen Vortrag des Klägers eine Kenntnis der Beklagten von der Flächenabweichung nicht ergibt, ist rechtsfehlerfrei. Anderes folgt entgegen der Ansicht der Revision auch nicht daraus, dass den Beklagten eine Angabe des Architekten in der Bauakte über eine Wohnfläche von 181 m² bekannt war. Daraus ist nicht der Schluss zu ziehen, dass die Beklagten wussten, dass kleiner als auf den Zeichnungen dargestellt gebaut worden war. Die Revision verweist selbst auf Vortrag des Klägers, dass sich aus den Grundrissen (nach der Wohnflächenverordnung oder der Zweiten Berechnungsverordnung) eine Wohnfläche von 182,5 m² ergibt; dies entspricht der Wohnfläche, die der Architekt in dem Bogen des Landesamts für Statistik angegeben hat.
- b) Die Klage ist schließlich nicht deswegen begründet, weil die Beklagten die Käufer nicht darauf hingewiesen haben, dass die sich nach den Grundrisszeichnungen ergebende Wohnfläche nicht ca. 200 m², sondern – wie der Kläger vorträgt – nur 182,5 m² beträgt.

aa) Dabei kann dahinstehen, ob die Prämisse des darauf gestützten Angriffs der Revision zutrifft oder ob die Behauptung der Beklagten richtig ist, dass sich nach §§ 42 bis 44 II. BV eine Wohnfläche von 201,5 m² errechne, weil die Grundflächen des Hauswirtschaftsraums ganz und die der Dachterrasse zur Hälfte anzusetzen seien. Für die Dachterrasse ist Letzteres richtig, weil nach § 44 Abs. 2 II. BV die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und gedeckten Freisitzen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden konnten (BGH, Urteil vom 22. April 2009 – VIII ZR 86/08, NJW 2009, 2295 Rn. 21). Die Grundfläche von Wirtschaftsräumen gehört zwar nach § 42 Abs. 4 Nr. 4 II. BV aF nicht zur Wohnfläche, wobei aber solche Räume nicht als Wirtschaftsräume angesehen werden, die nach Art und Ausstattung als Wohnraum genutzt werden können (vgl. BGH, Urteil vom 23. Mai 2007 – VIII ZR 231/06, NJW 2007, 2624, Rn. 19 ff. – „Hobbyraum“). Das könnte hier auf den über 9 m² großen Hauswirtschaftsraum zutreffen. Die Frage, ob die Wohnflächenangabe von ca. 200 m² unter Zugrundelegung der Zweiten Berechnungsverordnung richtig gewesen ist, kann jedoch offen bleiben.

bb) Die angegriffene Entscheidung stellt sich nämlich auch dann als richtig dar, wenn die sich aus den Zeichnungen ergebende Wohnfläche bei einer Ermittlung nach §§ 42 bis 44 II. BV aF kleiner als im Exposé angegeben gewesen sein sollte.

(1) Den Verkäufer, der über die Größe der Wohnfläche durch Übergabe von Grundrisszeichnungen mit Maßen und Angaben zu den Raumgrößen informiert, trifft keine weitergehende Aufklärungspflicht. Der Kaufinteressent kann nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) und den im Verkehr herrschenden Anschauungen nicht erwarten, auch darüber informiert zu werden, welche Wohnfläche das zum Verkauf stehende Haus nach den für deren Ermittlung einschlägigen Normen (DIN 283, §§ 42 bis 44 II. BV aF, §§ 2 bis 4 WoFIV) hat. Dem steht bereits entgegen, dass es eine gesetzliche Bestimmung zur Berechnung der Wohnflächen selbst genutzter Wohnhäuser nicht gibt und die Normen zur Wohnflächenermittlung zum Teil unterschiedlich regeln, welche Flächen der Räume und der nutzbaren Freiflächen (Balkone, Loggien, Terrassen usw.) zur Wohnfläche gehören. Ein allgemeiner, eindeutiger Sprachgebrauch über den Begriff der Wohnfläche hat sich ebenfalls nicht entwickelt (Senat, Urteil vom 30. November 1990 – V ZR 91/89, NJW 1991, 912, 913; Urteil vom 11. Juli 1997 – V ZR 246/96, NJW 1997, 2874, 2875; Beschluss vom 19. Januar 2012 – V ZR 141/11, WuM 2012, 164 Rn. 9; BGH, Urteil vom 22. Dezember 2000 – VII ZR 310/99, BGHZ 146, 250, 254; Urteil vom 24. März 2004 – VIII ZR 44/03, NJW 2004, 2230, 2231). Die Anforderungen an die Aufklärungspflicht würden überspannt, wenn jeder Verkäufer von sich aus weitere Angaben dazu machen müsste, auf welcher Grundlage die Angabe der Wohnfläche des in einem Inserat oder in einem Exposé zum Kauf angebotenen Gebäudes oder Wohnung beruht. Hierzu wird ein Verkäufer, der nicht über besondere Fachkenntnisse verfügt, regelmäßig

nicht in der Lage sein. Will der Käufer darüber näheren Aufschluss erhalten, muss er nachfragen, und, wenn der Verkäufer ihm die erbetenen Informationen nicht erteilen kann, sich selbst anhand der ihm ausgehändigten Unterlagen kundig machen.

(2) Offen bleiben kann, ob ein fachkundiger Verkäufer (wie bspw. ein Immobilienmakler), zu weitergehenden Informationen zu den Grundlagen seiner Berechnung verpflichtet ist. Selbst wenn man das annähme, fehlte es an einem arglistigen Verhalten der Beklagten. Dazu hätten sie wissen müssen, dass ihre Angabe zur Wohnfläche von der nach der Verkehrssitte oder dem Ortsgebrauch üblichen Praxis (zu deren Bedeutung: Senat, Urteil vom 11. Juli 1997 – V ZR 246/96, NJW 1997, 2874, 2875; BGH, Urteil vom 23. Mai 2007 – VIII ZR 231/06, NJW 2007, 2624, Rn. 15) abweicht, und sie damit gerechnet haben, dass die Käufer das nicht wussten und bei Offenbarung dieses Umstands den Kauf nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt abgeschlossen hätten (allgemein zu den Voraussetzungen der Arglist: Senat, Urteil vom 3. März 1995 – V ZR 43/94, NJW 1995, 1549, 1550). An beidem fehlt es.

Dass die Beklagten Kenntnis davon hatten, dass die Wohnfläche unter Zugrundelegung der §§ 42 bis 44 II. BV nicht ca. 200 m² beträgt, ist von dem beweisbelasteten Kläger nicht nachgewiesen. Das Berufungsgericht verneint das rechtsfehlerfrei unter Hinweis darauf, dass der Kläger dem (unter Beweis gestellten) Vortrag der Beklagten, von ihrem Architekten dahin informiert worden zu sein, dass die Wohnfläche ca. 200 m² betrage, nicht mit einem unter Beweis gestellten eigenem Vortrag entgegengetreten ist. Eine solche Kenntnis der Beklagten ergibt sich entgegen der Ansicht der Revision auch nicht daraus, dass sie selbst vorgetragen haben, die sich aus den Grundrisszeichnungen nach der Zweiten Berechnungsverordnung ergebende Wohnfläche betrage 201,5 m². Vor dem Hintergrund der oben (unter aa) genannten Spielräume für den Bauherrn bei dem Ansatz der Dachterrassen und der Unsicherheiten bei der Berücksichtigung nicht zum Wohnen vorgesehener, aber dazu nutzbarer Räume beweist dieser Vortrag der Beklagten ebenso wenig wie die Angabe einer Wohnfläche von 181 m² durch den Architekten auf einem Bogen in der Bauakte, dass die Beklagten wussten, dass sich bei einer üblichen Ermittlung der Wohnfläche nach der Zweiten Berechnungsverordnung eine um ca. 18 m² kleinere Fläche ergibt.

Angesichts dessen, dass die Beklagten mit der Übergabe der Grundrisszeichnungen auch die Grundlagen ihrer Berechnung offenbart haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie damit rechneten, dass die Käufer bei einem Hinweis auf eine (möglicherweise) abweichende Ermittlung der Wohnfläche nach der Zweiten Berechnungsverordnung den Kaufvertrag nicht oder nicht wie vereinbart abgeschlossen hätten. Bei der Berechnung der Fläche der Räume im Erdgeschoss (in dem sich der Hauswirtschaftsraum befindet), ist das Maß als Nutzfläche, berechnet nach DIN 283, bezeichnet worden. Aus dieser Angabe und den zu einzelnen

Räumen genannten Quadratmeterangaben war für die Käufer durch Addition der Flächenmaße offensichtlich, dass die Beklagten den Hauswirtschaftsraum in die von ihnen angegebene Wohnfläche einbezogen hatten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Mitgeteilt durch Richter als Notarvertreter Dr. Matthias Damm, Notariat Adelsheim

Anmerkung:

Im Rahmen von Grundstückskaufverträgen müssen Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB Aufnahme in die notarielle Urkunde finden, sonst sind sie regelmäßig nicht existent – so lässt sich (etwas verkürzt) die Quintessenz des Urteils des V. Senats des BGH zusammenfassen. Für die Beratungspraxis sollte es bekannt sein; außerdem ist es lehrreich im Hinblick auf Wesen und Bedeutung der Beurkundung.

I. Einleitung

Zugrunde liegender Sachverhalt: B verkaufte an K ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. B hatte zuvor in einem Exposé und auf ihrer Internetseite eine Wohnfläche von ca. 200 m² und eine Nutzfläche von ca. 15 m² angegeben. Dem K hatte sie auf Nachfrage Grundrisszeichnungen mit Angaben der Flächenmaße ausgehändigt, aus deren Addition sich eine Fläche von insgesamt 215,3 m² ergibt. Der notarielle Vertrag enthält hierzu keine Hinweise. Später stellt sich heraus, dass sich unter Zugrundelegung der Wohnflächenverordnung eine Gesamtwohnfläche von 171,74 m² ergibt. K möchte den Kaufpreis mindern.

II. Beschaffenheitsvereinbarungen außerhalb der notariellen Urkunde?

Der BGH stellt zunächst fest, dass bei Kaufverträgen, die der notariellen Beurkundung bedürfen, bislang streitig war, ob und unter welchen Voraussetzungen durch Äußerungen des Verkäufers über bestimmte Eigenschaften der Kaufsache im Vorfeld des Vertragsschlusses eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zustande kommt, wenn die Angaben in der notariellen Urkunde später keinen Niederschlag finden.¹

Vor der Entscheidung des Streites sind jedenfalls drei Prämissen zu klären.

Erstens: Im Allgemeinen genügt es für eine Beschaffenheitsvereinbarung, wenn der Verkäufer die Eigenschaften der verkauften Sache in bestimmter Weise beschreibt und der Käufer vor diesem Hintergrund seine Entscheidung trifft.²

Zweitens: Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen der für den Vertrag vorgesehenen Form.³

Drittens: Sie sind daher, wenn das Gesetz öffentliche Beurkundung vorsieht, in die Vertragsurkunde selbst aufzunehmen.⁴

Doch selbst bei Zugrundelegung dieser Prämissen, bestünde doch die Möglichkeit der Heilung der an sich formunwirksamen Beschaffenheitsvereinbarungen durch Auflassung und Eintragung nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB.⁵ In der Tat dürfte die Eintragung meistens erfolgen, da das Grundbuchamt vom Fehlen der Beschaffenheitsvereinbarung nichts wissen kann. Die Formnichtigkeit der Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 125 Satz 1 BGB) würde somit geheilt und die Beschaffenheitsvereinbarungen letztlich voll wirksam.

Diese Konsequenz will der BGH vermeiden – er schafft dies, indem er bereits (gewissermaßen auf der vorgelagerten Stufe) das Vorliegen von Beschaffenheitsvereinbarungen verneint.⁶ Eine Auslegung der Willenserklärungen der Vertragsschließenden führe dazu, dass die Parteien sich nicht an Erklärungen binden wollen, die nicht in der Urkunde ihren Niederschlag gefunden haben.⁷ Es entspräche dem Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Vertragsauslegung⁸, dass der Käufer nicht davon ausgehen könne, dass der Verkäufer mit ihm eine bestimmte Beschaffenheit vereinbaren wolle, wenn diese Beschaffenheit nicht auch im Vertrag erwähnt wird.⁹ Außerdem spricht der Auslegungsgrundsatz, wonach im Zweifel derjenigen Auslegung der Vorzug gebührt, die die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts vermeidet,¹⁰ gegen die Annahme, nichtbeurkundete Beschaffenheitsvereinbarung könnten eine Wirkung zwischen den Vertragsteilen entfalten.¹¹ Zwar führt § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB in der Tat zur Heilung formnichtiger Rechtsgeschäfte – auch hier ist aber anzunehmen, dass die Parteien keine formnichtigen Rechtsgeschäfte schließen wollen, um diese anschließend durch Auflassung und Eintragung zu heilen. Eine Praxis, die massenhaft formnichtige Rechtsgeschäfte produziert, nur um diese anschließend zu heilen, erscheint äußerst fragwürdig, zumal wenn diese dazu führen würde, dass die entsprechende Vormerkung nach § 883 Abs. 2 BGB nicht rechtswirksam entstände.¹²

1 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d).

2 BeckOK-BGB/Faust, 37. Ed., § 434 Rn. 45; Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl., 2015, Rn. 17; siehe im Übrigen auch zum Kauf nach Vorlage einer Probe/eines Musters BT-Drs. 14/6040, S. 207.

3 Jauernig/Berger, BGB, 16. Aufl., Rn. 9; juris-PK BGB/Pammler, 7. Aufl., § 434 Rn. 39 [Rn. 39.1 stellt nunmehr eine Kurzzusammenfassung des vorliegenden Urteils dar]; MünchKomm/Westermann, 6. Aufl. 2012, BGB, § 434 Rn. 16; Palandt/Weidenkaff, BGB, § 434 Rn. 18; Staudinger/Matuscke-Beckmann, 2013, BGB, § 434 Rn. 72.

4 BeckOK-BGB/Faust, § 434 Rn. 40; Grigoleit/Herresthal, JZ 2003, 233 (239).

5 Palandt/Weidenkaff, BGB, § 434 Rn. 18; Staudinger/Matuscke-Beckmann, BGB, § 434 Rn. 72.

6 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc).

7 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (1) (a).

8 Vgl. allgemein: BGH, Ur. v. 28.10.1997 – XI ZR 260/96, BGHZ 137, 69 (72).

9 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (1) (b).

10 BGH, Ur. v. 26.09.2002 – I ZR 44/00, BGHZ 152, 153 (158 f.); BGH, Ur. v. 17.05.2011 – I ZR 93/09, GRUR 2011, 946 (948) Rn. 26.

11 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (1) (c).

12 Zu letzterem: BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (1) (c).

Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie^{13, 14}. Nach deren Art. 2 Abs. 1 ist der Verkäufer verpflichtet, dem Verbraucher dem Kaufvertrag gemäß Güter zu liefern. Nach Art. 2 Abs. 2 lit. a der Richtlinie wird vermutet, dass Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften des Gutes besitzen, das der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat. Erstens sind Verbrauchsgüter im Sinne der Richtlinie nur bewegliche körperliche Gegenstände (Art. 1 Abs. 2 lit. b), wozu mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke gerade nicht gehören; zweitens widerspricht die Vermutung der Vertragsgemäßheit nicht dem Erfordernis eines bestimmten Formerfordernisses für solche Erklärungen.

Die überwiegende Zahl der Oberlandesgerichte hatte bislang bereits die Ansicht, der sich nunmehr auch der BGH anschließt, vertreten, stellte dabei aber auf verschiedene Argumentationsmuster ab.¹⁵ So sah sie in den Beschaffenheitsvereinbarung entweder lediglich „Objektbeschreibungen“,¹⁶ verneinte den Rechtsbindungswillen der Parteien,¹⁷ legte die Willenserklärungen der Parteien dahingehend aus, sie im Zweifel nur die vor dem Notar abgegeben Erklärungen zum Gegenstand ihrer vertraglichen Einigung machen wollten¹⁸ oder betrachtete die vorhergehenden Aussagen als bloße Wissenserklärungen des Verkäufers¹⁹.

Die Begründung des BGH basiert schließlich auf dem Gedanken einer Auslegung der Willenserklärungen der Parteien und dem Rechtsgedanken, der Auslegung den Vorrang zu geben, welche die Nichtigkeit einer Erklärung vermeidet. Dem folgend stellt der BGH fest:

Eine Beschreibung von Eigenschaften eines Grundstücks oder Gebäudes vor Vertragsschluss durch den Verkäufer, die in der notariellen Urkunde keinen Niederschlag findet, führt in aller Regel nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.²⁰

III. Haftungsausschluss hier ohne Bedeutung

Interessant (und vielleicht entgegen einem ersten Reflex des einen oder anderen Notars und entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts) dürfte die Feststellung des BGH sein, dass der in der notariellen Urkunde niedergelegte Haftungsausschluss zu diesem Ergebnis keinen Beitrag leistet.²¹

In Bezug auf konkrete Beschaffenheitsvereinbarungen greift ein genereller Haftungsausschluss seitens der Parteien nämlich regelmäßig ins Leere.²²

Hieraus ergibt sich für die notarielle Praxis ein wichtiger Umkehrschluss: Soweit konkrete Beschaffenheitsvereinbarungen in der notariellen Urkunde einen Niederschlag gefunden haben, entfaltet ein ebenfalls vorgesehener allgemeiner Haftungsausschluss keine Wirkung. Es ist also Vorsicht mit der Aufnahme von zusätzlichen Aussagen zum Vertragsgrundstück geboten. Sei es, dass die Parteien gewisse Erklärungen aufnehmen wollen, sei es, dass ein eifriger Makler

das Ergebnis seiner Arbeit dokumentieren möchte – werden konkrete Aussagen zum Vertragsgegenstand in die Urkunde aufgenommen und werden sie durch ein Gericht als Beschaffenheitsvereinbarungen interpretiert, dann hilft der allgemeine Haftungsausschluss nicht, vielmehr gelten dann wieder die gesetzlichen Regelungen.

IV. Beschaffenheitsvereinbarungen nach § 434 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BGB

Vor dem Hintergrund der bisherigen Darstellung stellen sich die sonstigen Aussagen des BGH zu den Tatbestandsvoraussetzungen von § 434 Abs. 1 BGB und die Subsumtion der verschiedenen vorvertraglichen Handlungen unter den Begriff der Beschaffenheitsvereinbarung als Obiter Dictum dar.

Dabei sind die Angaben in Exposé und Internet jeweils zu trennen von den vor Vertragsschluss ausgehändigten Grundrisszeichnungen. Die Angaben im Exposé und im Internet kommen schon deshalb im vorliegenden Fall nicht als Beschaffenheitsvereinbarungen nicht Betracht, weil sie durch das spätere Vorlegen der Grundrisszeichnungen konkretisiert werden und es insofern nur noch auf diese ankommt. Darüber hinaus scheitert bezüglich des Exposés und der Internetangaben eine „Haftung nach § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB, weil die tatsächliche Wohnfläche der Räume nicht von der Größe abweicht, die ein durchschnittlicher Käufer bei einer Wohnflächenangabe von ca. 200 m² erwarten durfte.“²³ Das heißt, dass der Käufer bei der Angabe einer Wohnfläche von „ca. 200 m²“ auch mit einer Abweichung von 28,26 m², also von über zehn Prozent, nach unten rechnen muss. Hinzu kommt die Feststellung des BGH, dass es grundsätzlich keine allgemein anerkannte Methode der Feststellung von Wohnflächen gibt²⁴ – gewisse Abweichungen also stets möglich sind.

13 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. Nr. L 171 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 33 ÄndRL 2011/83/EU vom 25. 10. 2011 (ABl. Nr. L 304 S. 64).

14 So zu Recht: BGH, Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (2).

15 BGH, Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) aa) (dagegen nur das OLG Karlsruhe aaO.).

16 OLG Brandenburg, Urt. v. 28.01.2010 – 5 U 48/09, NZM 2010, 712 (712 ff.).

17 OLG Bremen, Urt. v. 21.11.2013 – 3 U 23/13, NJW-RR 2014, 791 (791), dessen Leitsatz 1 lautet: „Wenn sich die Käufer eines Grundstücks erst am Rande des Notartermins bei der Verkäuferin allgemein nach der Richtigkeit der Zahlen im Maklerexposé erkundigen, ohne konkrete Bedenken bezüglich der Flächenangaben offenzulegen, kann der betreffenden mündlichen Bestätigung der Verkäuferin keine bindende Erklärung zur Fläche des Objektes im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung entnommen werden.“. Allerdings hatte das OLG Bremen durchaus erklärt, dass unrichtige Angaben in einem Maklerexposé einen Sachmangel begründen können, diese jedoch von dem jeweiligen Haftungsausschluss erfasst würden (a.a.O., S. 792).

18 OLG Hamm, Urt. v. 18.06. 2009 – I-22 U 136/08, juris Rn. 24.

19 OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.08.2013 – 1 U 377/12 –, juris. Wobei es sich hierbei letztlich um ein Obiter Dictum handelt, da das OLG Saarbrücken jedenfalls im konkreten Fall den Gewährleistungsausschluss als einschlägig betrachtete.

20 BGH, Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, Leitsatz.

21 BGH, Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. c).

22 BGH, Urt. v. 29. 11.2006 – VIII ZR 92/06, juris, Rn. 31; BGH, Urt. v. 19.12. 2012 – VIII ZR 96/12, NJW 2013, 1074 (1076) Rn. 19.

23 BGH, Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. a).

24 BGH, Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 2. b) bb) (1) m.w.N. zur Rechtsprechung.

V. Konkludente Beschaffenheitsvereinbarung?

Für konkludente Beschaffenheitsvereinbarungen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen wird in Zukunft nur noch wenig Raum sein. Zwar sind Beschaffenheitsvereinbarungen grundsätzlich auch konkludent möglich; dieser Grundsatz findet seine Grenze jedoch beim Beurkundungsgebot des § 311b Abs. 1 BGB, das sämtliche Abreden eines Kaufvertrages erfasst.²⁵ Dieser Aspekt war bislang auch in der Rechtsprechung des BGH nicht eindeutig geklärt.

Der BGH erklärt, unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung, dass durch vorvertragliche Angaben des Verkäufers (zur Größe der Wohnfläche in einem Exposé) mit dem Vertragsschluss konkludent eben gerade keine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zustande kommt.²⁶

VI. Sinn und Zweck der notariellen Beurkundung

Die hohe Bedeutung der Beurkundung, vor welcher vorvertragliche Abreden nicht bestehen können, ist kein Selbstzweck. Der Formzwang soll vielmehr „die Vertragsparteien vor übereilten Verträgen bewahren, sie auf die Wichtigkeit des Geschäfts hinweisen und ihnen die Möglichkeit zu rechtskundiger Belehrung und Beratung eröffnen“.²⁷ Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn Verkäuferäußerungen bereits vor Vertragsschluss zu einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB führen könnten.

Der BGH sieht außerdem die Warn- und Schutzfunktion der Beurkundung entscheidend in Frage gestellt, wenn bereits die vorvertragliche Beschreibung bestimmter Eigenschaften des Grundstücks oder Gebäudes zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führen könnte, ohne dass in dem notariellen Vertrag dazu etwas erklärt wäre.²⁸ Der Vertrag ist nämlich gerade der Gegenstand der Verhandlung vor dem Notar, bei welcher der Notar gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG den Willen der Parteien zu ermitteln hat. Dazu gehört die Feststellung, ob Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen werden sollen, auf deren rechtliche Tragweite hinzuweisen ist.²⁹

VII. Folgen im Falle der Arglist

In der Rechtsprechung des BGH ist abschließend geklärt, dass das neue Kaufrecht mit seinem abgestuften Haftungsregime (§§ 434 ff. BGB) die (zumindest vorsätzliche) Verletzung vorvertraglicher Pflichten (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) nicht ausschließt.³⁰ Bereits durch die Anbahnung der Geschäftsbeziehungen kommt bereits ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande (§ 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB), das gewisse Schutz- und Informationspflichten entfaltet. Für die Verletzung dieser Pflichten trägt jedoch der Kläger die Beweislast; im vorliegenden Fall konnte er diesen Beweis nicht führen.

VIII. Bewertung und Folgen für die Beratungspraxis

Die Entscheidung umgeht die Heilungswirkung von § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB hinsichtlich nicht beurkundeter und daher formnichtiger Beschaffenheitsvereinbarungen, indem sie erklärt, dass es sich um gar keine Beschaffenheitsvereinbarung gehandelt habe. Der BGH kommt zu diesem Ergebnis durch eine Auslegung der Willenserklärungen der Parteien (§§ 133, 157 BGB).

Das Urteil verdient Zustimmung. Es stärkt die Rechte derjenigen Vertragsparteien, die sich auf den Inhalt der notariellen Beurkundung berufen. § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB dient der Rechtssicherheit, indem er sachenrechtlich abgeschlossene Verhältnisse aufrechterhält und der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung entzieht;³¹ dem steht die vorstehende Entscheidung nicht entgegen. Der BGH legt die Erklärungen der Vertragsschließenden so aus, dass diese nur gegen sich gelten lassen wollen, was sie auch vor dem Notar als ihren Willen zur öffentlichen Beurkundung erklärt haben.

Dies führt zwar zugegebenermaßen zu einer Stärkung der Verkäuferposition, entspricht aber auch dem, was ein typischer Käufer von einem typischen Verkäufer regelmäßig erwarten kann (objektiver Empfängerhorizont). Insofern mag im exotischen Einzelfall auch eine andere Entscheidung denkbar sein, etwa wenn der Käufer im Prozess beweisen kann, dass tatsächlich eine konkrete, formnichtige Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde, die dann aber ihren Weg nicht in die Urkunde gefunden hat und später geheilt wurde. Theoretisch ist somit die Heilung von formnichtigen Beschaffenheitsvereinbarungen wohl nicht ausgeschlossen (der Leitsatz des BGH spricht vom „Regelfall“) – praktisch allerdings schon, weil der Verkäufer immer erklären wird, er habe stets nur die Erklärungen in der notariellen Urkunde gegen sich gelten lassen wollen und die Gerichte im zugute halten werden, dass dies auch dem entspricht, was man von einem typischen Vertragsschließenden erwarten kann.

Soweit es um Regelungen der Gewährleistung geht, muss der Käufer bemüht sein, möglichst viele und genaue Angaben zur Beschaffenheit des Vertragsobjekts in der notariellen Urkunde zu platzieren. Der Verkäufer fährt regelmäßig mit einer möglichst schlanken, formularmäßigen Regelung am besten. Grundstückskaufverträge enthalten für gewöhnlich nur den generellen Haftungsausschluss und die Vorstellung, das Vertragsobjekt sei „gekauft wie gesehen“.

25 BeckOK-BGB/Gehrlein, 38. Ed. 2016, § 311b Rn. 20 m.w.N. zur Rechtsprechung.

26 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (4); Geisler, jurisPR-BGHZivilR 3/2016 Anm. 1.

27 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (2), so bereits: BGH, Ur. v. 30.04. 1982 – V ZR 104/81, juris, Rn. 16.

28 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (2). Siehe auch Münch-Komm/Kanzleiter, 7. Aufl. 2016, BGB, § 311b Rn. 1.

29 BGH, Ur. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, II. 1. d) cc) (2).

30 BHG, Ur. v. 27.03.2009 – V ZR 30/08, juris, Rn. 19 ff; BGH, Ur. v. 16.12.2009 – VIII ZR 38/09, NJW 2010, 858 (859) Rn. 20; so bereits Häublein, NJW 2003, 388 (388 ff.).

31 BGH, Ur. v. 18.12.1981 – V ZR 233/80, NJW 1982, 759 (760); BeckOK-BGB/Gehrlein, 37. Ed., § 311b Rn. 33.

Der Umfang der notariellen Belehrungspflicht zu Beschaffenheitsvereinbarungen konkretisiert sich im Einzelfall. Entspricht der Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung dem Willen der Parteien, muss ein Hinweis auf die Hinzunahme von Beschaffenheitsvereinbarungen nicht erfolgen. Erkennt der Notar jedoch, dass gewisse Aussagen des Verkäufers zur Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes für den Käufer wichtig sind und auch ein entsprechender Rechtsbindungswille auf beiden Seiten vorhanden ist, so ist es Aufgabe des Notars, den Vertragsbeteiligten den Inhalt der BGH-Rechtsprechung darzulegen und auf die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung aller zum Vertrag gehörenden Abreden, auch von Beschaffenheitsvereinbarungen, hinzuweisen.

Sollten (Wohn-)Flächengrößen im Vertrag Niederschlag finden, so sollte der Notar im Interesse der Eindeutigkeit darauf drängen, dass der Verkäufer auch die Berechnungsmethode offenlegt. Letztlich gilt: Irgendwelche Exposés, Internetauftritte, mündliche oder schriftliche Aussagen vor Vertragsschluss spielen – abgesehen vom schwer zu beweisenden Fall der Arglist – regelmäßig keine Rolle; wollen die Beteiligten diese Beschaffenheitsvereinbarungen gegen sich gelten lassen, so müssen sie sie in der notariellen Urkunde festhalten.³²

Richter als Notarvertreter Dr. Matthias Damm,
Notariat Adelsheim

ZPO §§ 322 Abs. 1, 580

BGB §§ 2353, 2358 a.F., 2359 a.F.

1) Das zivilgerichtliche Feststellungsurteil entfaltet präjudizielle Rechtskraft für das Erbscheinsverfahren in den Grenzen seiner subjektiven und objektiven Rechtskraft und bindet das Nachlassgericht bei seiner Entscheidung.

2) Alle Einwände gegen die Wirksamkeit des Testaments, die vor Eintritt der formellen Rechtskraft erhoben hätten werden können, bleiben im Erbscheinsverfahren unberücksichtigt, es sei denn, dass das zivilgerichtliche Urteil im Restitutionsverfahren aufgehoben wurde.

OLG München, Beschluss vom 08.03.2016 – 31 Wx 386/15, rechtskräftig

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtsnachfolge nach der am 21.07.2009 verstorbenen Erblasserin.

Der Beteiligte zu 1 (= Beschwerdeführer) ist der Sohn der Erblasserin. Der Beteiligte zu 2 ist der Enkel der Erblasserin (Sohn der bereits vorverstorbenen Tochter der Erblasserin).

Die Erblasserin errichtete am 04.06.2005 ein handschriftliches Testament, in dem sie ihren Enkel, den Beteiligten zu 2, als Alleinerben einsetzte. In einem späteren notariellen Testament vom 14.05.2007 setzte die Erblasserin ihren Sohn, den Beteiligten zu 1, als Alleinerben ein.

Der Beteiligte zu 2 beantragte am 12.3.2010 beim Amtsgericht Dachau – Nachlassgericht – einen Alleinerbschein aufgrund des Testaments vom 04.06.2005; der Beteiligte zu 1 beantragte mit Schriftsatz vom 29.4.2010, den Antrag zurückzuweisen.

Mit Beschluss vom 16.2.2011 hat das Nachlassgericht das Verfahren ausgesetzt, da zwischenzeitlich vor dem Landgericht München II unter dem Az.: 10 O 318/11 zwischen dem Beteiligten zu 2 als Kläger und dem Beteiligten zu 1 als Beklagten ein Streit über die Feststellung des Erbrechts rechtshängig gemacht worden war.

Das Landgericht München II hat nach Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens, das zu dem Ergebnis kam, dass die Erblasserin bei Errichtung des Testaments im Jahre 2007 testierunfähig war, durch Endurteil vom 2.8.2013 entschieden.

Der Tenor in der Hauptsache lautet:

„Es wird festgestellt, dass der Kläger Alleinerbe am Nachlass der am 21.07.2009 verstorbenen Erblasserin [...] geworden ist.“

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 26.11.2013 als unzulässig verworfen.

Gestützt auf dieses Urteil hat das Nachlassgericht am 08.09.2015 nach Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluss festgestellt, dass die Erbscheinerteilungsvoraussetzungen zugunsten des Beteiligten zu 2 vorliegen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner am 12.10.2015 eingelegten Beschwerde. Er meint, das Urteil könne keine Bindungswirkung für das Nachlassgericht entfalten, weil die Berufung nur wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen worden sei. Im landgerichtlichen Urteil sei zudem nur die Frage der Testierfähigkeit streitig gewesen. Die Rechtskraft des Feststellungsurteils führe nicht zu einer Bindungswirkung, da das Testament Spuren einer Manipulation aufweise. Insoweit habe sich das Landgericht zu dieser Frage in seinem Urteil nicht geäußert.

Das Nachlassgericht hat mit Beschluss vom 24.11.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde ist unbegründet, denn zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens steht aufgrund der rechtskräftigen

³² So auch Geisler, jurisPR-BGHZivilR 3/2016 Anm. 1.

Entscheidung des LG München II vom 02.08.2013 fest, dass der Beteiligte zu 2 Erbe ist.

An diese Entscheidung ist das Nachlassgericht bei seiner Entscheidung über den Erbscheinantrag des Beteiligten zu 2 gebunden. Dies folgt aus der Vorgeflichkeit der Entscheidung des Landgerichts. Deswegen erweist sich der angefochtene Beschluss in der Sache als zutreffend.

1. Das Verhältnis des (streitigen) Feststellungsurteils, das im Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergeht, zum Erbscheinsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Gesetz nicht geregelt. § 322 Abs. 1 ZPO regelt den Umfang der Rechtskraft unmittelbar nur für spätere Zivilprozesse (Leipold in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage <2008> § 322 Rn. 287). Die materielle Rechtskraft von Entscheidungen der Zivilgerichte ist jedoch innerhalb der objektiven und subjektiven Grenzen der Rechtskraft auch von den Gerichten anderer Gerichtszweige zu beachten (Büscher in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Auflage <2015> § 322 Rn. 126; MüKoZPO/Gottwald, 4. Auflage <2013> § 322 Rn. 66).

a) Nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur bindet das das Erbrecht feststellende Urteil in den Grenzen der subjektiven Rechtskraft das Nachlassgericht bei seiner Entscheidung über die Erteilung eines Erbscheins (BayObLG FamRZ 99, 334, 335; MüKoBGB/J. Mayer, BGB 6. Auflage <2013> § 2359 Rn. 35, Palandt/Weidlich, BGB 75. Auflage <2016> § 2353 Rn. 7, NK-BGB/Kroiß, 4. Auflage <2014> § 2359 Rn. 7, Gierl in: Burandt/Rojahn, Erbrecht, 2. Auflage <2014> § 2359 Rn. 19; Überblick zum Meinungsstand bei Staudinger/Herzog, BGB <2010> § 2359 Rn. 21).

Keine Bindungswirkung tritt im Verhältnis zu weiteren Erbprätendenten ein, die nicht am Rechtsstreit beteiligt sind. Bereits das BayObLG hat entschieden, dass „verbindliche Klarheit zwischen den Beteiligten darüber, wer von ihnen als Erbe anzusehen ist, nur im Feststellungsrechtstreit geschaffen werden [kann]..., das im Feststellungsrechtstreit ergehende Urteil [erwächst] in Rechtskraft zwischen den Parteien (§ 325 ZPO).“ (BayObLG FamRZ 99, 334, 335; vgl. auch KG FamRZ 96, 1572, 1575: „Die Bindung des Nachlassgerichts an ein rechtskräftiges Feststellungsurteil [entfällt] dann, wenn neben den Parteien des Feststellungsprozesses noch andere Personen als Erbprätendenten in Betracht kommen, deren schutzwürdige Belange das Nachlassgericht zu berücksichtigen hat.“; ebenso Zimmermann ZEV 2010, 457, 461).

b) Auch nach Auffassung des Senats ist das Nachlassgericht im Erbscheinsverfahren an die rechtskräftige Feststellung des Erbrechts durch das Landgericht gebunden. Grund hierfür ist die präjudizielle Wirkung der Rechtskraft des Feststellungsurteils im Verhältnis zum nachfolgenden Erbscheinsverfahren (a.A. MüKoBGB/J. Mayer, a.a.O., § 2359 Rn. 37 „verfahrensökonomische Gründe“).

(1) Das (positive) Feststellungsurteil stellt zwischen den Parteien des Rechtsstreits (§ 325 ZPO) verbindlich das Erbrecht fest. Für den Umfang der Rechtskraft ist dabei einerseits maßgeblich, dass die Entscheidung über die begehrte Rechtsfolge, nicht über einzelne Ansprüche ergeht. Andererseits wird über alle denkbaren Einwendungen befunden, wobei aber auch das Übersehen von Teilen des vorgetragenen Sachverhalts nicht zu einer Einschränkung des Umfangs der Rechtskraft führt (MüKoZPO/Gottwald, a.a.O., § 322 ZPO Rn. 120, Hk-ZPO/Saenger 6. Auflage <2015> § 322 Rn. 37) In Rechtskraft erwächst aufgrund des (positiven) Feststellungsurteils des Zivilgerichts mithin die Entscheidung, wer Erbe ist.

(2) Diese im Zivilprozess entschiedene Frage ist wiederum Vorfrage für das (spätere) Erbscheinsverfahren: Gemäß § 2353 BGB i.V.m. §§ 2358, 2359 BGB i.V.m. Art. 229 EGBGB § 36 ist dem Erben durch das Nachlassgericht ein Erbschein zu erteilen. Das Nachlassgericht muss somit ebenso wie das Zivilgericht die Frage klären, wer Erbe geworden ist. Damit entfaltet die im Ausgangsprozess festgestellte Rechtsfolge (Feststellung des Erbrechts) für das Folgeverfahren (Erbscheinsverfahren), in dem es um eben diese Frage geht, präjudizielle Wirkung (Büscher in: Wieczorek/Schütze, a.a.O., § 322 ZPO Rn. 126).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze bindet hier die rechtskräftige Feststellung des Landgerichts München II, dass der Beteiligte zu 2 Erbe geworden ist, das Nachlassgericht hinsichtlich der Frage, ob ihm ein Erbschein zu erteilen ist. Das ist Folge der materiellen Rechtskraft und der präjudiziellen Wirkung des Feststellungsurteils (s.o.).

a) Aus der positiven Feststellung des Erbrechts des Beteiligten zu 2 folgt, dass der Beschwerdeführer hier auch nicht mit dem Einwand gehört werden kann, das Testament sei manipuliert. Die Unechtheit des Testaments wäre eine Einwendung, die vom Streitgericht bei seiner Entscheidung zu beachten gewesen wäre. Wenn das Landgericht dann feststellt, dass der Kläger Erbe geworden ist, dann hat es auch über diese Vorfrage entschieden, denn ein Feststellungsurteil entscheidet rechtskräftig über alle Einwendungen, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen haben (BGH NJW 1989, 105; OLG Brandenburg BeckRS 2011, 29121; KG BeckRS 2013, 18206; Büscher in: Wieczorek/Schütze, a.a.O., § 322 Rn. 126). Daran änderte sich auch dann nichts, wenn die Frage der Wirksamkeit des Testaments von den Parteien im Zivilprozess nicht thematisiert worden ist bzw. wäre, denn gerade aus der (weiten) Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils folgt, dass sich das Gericht bezüglich des umstrittenen Rechts nicht auf die Prüfung bestimmter (von den Parteien vorgetragener) Streitpunkte beschränkt (Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Auflage <2016> § 322 Rn. 7, Völzmann-Stickelbrock in: Prütting/Gehrlein ZPO 7. Auflage <2015> § 322 Rn. 63). Letztlich entspricht dies dem Wesenskern der materiellen Rechtskraft: Auch wenn die Parteien und das Gericht Umstände nicht ge- oder erkannt, berücksichtigt oder erwogen

haben und die Entscheidung dadurch – gemessen an objektiven Kriterien – falsch sein sollte, ist der Streit zwischen den Parteien entschieden. Anderenfalls bliebe die formelle Rechtskraft ohne Wirkung, denn jede Partei oder jeder Beteiligter könnte sie dann mit dem Vortrag, die frühere Entscheidung sei falsch, überwinden. Dies ist im Ergebnis auch Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, denn ohne eine derartige Grenzziehung ließe sich Rechtsfrieden nicht herstellen. Das Wesen der (materiellen) Rechtskraft besteht darin, dass der Inhalt der Entscheidung für die Parteien und ein neu angerufenes Gericht maßgeblich ist, soweit es in einem späteren Verfahren um dieselbe Rechtsfolge geht (MüKoZ-PO/Gottwald, a.a.O., § 322 ZPO Rn. 1). Ein späteres Verfahren in diesem Sinne ist auch das Erbscheinsverfahren.

- b) Dass die Berufung gegen das Feststellungsurteil wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen wurde, hat keinerlei Auswirkungen auf den Eintritt und den Umfang der Rechtskraft sowie die Bindungswirkung des Feststellungsurteils.
3. Die Bindungswirkung des Feststellungsurteils besteht solange fort, wie dessen formelle Rechtskraft andauert. Wäre das Testament gefälscht, was das Nachlassgericht aus den vorgenannten Gründen ebenso wenig zu prüfen hat wie das Beschwerdegericht, kann vor dem Zivilgericht eine Restitutionsklage (§ 580 Nr. 2 ZPO) erhoben werden. Das Restitutionsverfahren soll gerade verhindern, dass die Autorität der Gerichte und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsprechung beeinträchtigt würde, wenn (formell) rechtskräftige Urteile nicht überprüft werden könnten, obwohl ihre Grundlagen erschüttert sind (BGH BeckRS 1971, 31381719; Zöller/Greger, a.a.O., § 580 Rn. 1, Muielak/Voit, ZPO, 12. Auflage <2015> § 580 Rn. 1).

Das gilt auch dann, wenn die weiteren Voraussetzungen für eine Restitutionsklage, insbesondere § 582 ZPO, nicht vorliegen sollten.

4. Ein arglistiges Ausnutzen des Urteils im Sinne des § 826 BGB liegt nicht vor. Ein solches käme nur dann in Betracht, wenn das Urteil unrichtig ist, der andere Teil die Unrich-

tigkeit kennt und besondere Umstände hinzutreten, die die Ausnutzung dieses Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen (BGH NJW 1951, 759). An das Vorliegen solcher Umstände sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BGH NJW 1964, 349). Erforderlich ist, dass es mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre, dass der Titelgläubiger seine formelle Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage zu Lasten des Schuldners ausnutzt (BGHZ 101, 380, 383 f.). Dies soll z.B. dann in Betracht kommen, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ein jüngeres Testament auftaucht, dessen Inhalt den getroffenen Feststellungen widerspricht (NK-BGB/Kroiß, a.a.O., § 2359 Rn. 10). Der Einwand kann aber nicht auf das gleiche tatsächliche und rechtliche Vorbringen und auf die gleichen Beweismittel gestützt werden, die schon im Vorprozess vorlagen oder hätten vorgebracht werden können (BGHZ 40, 130, 132 f.; Leipold in: Stein/Jonas, a.a.O., § 322 ZPO Rn. 273).

Dies wäre aber hier der Fall, wenn der Beteiligte zu 1 sich darauf berufen könnte, dass Testament sei manipuliert (und damit unwirksam). Dies hätte im Ausgangsverfahren vor dem Landgericht München II bzw. in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden können und müssen. Dass die Berufungsbegründungsfrist durch den Beteiligten versäumt wurde, führt ersichtlich nicht dazu, dass der obsiegende Beteiligte zu 2 das Urteil in sittenwidriger Weise ausnutzen würde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG, die Festsetzung des Geschäftswerts für das Beschwerdeverfahren auf § 61 Absatz 1 GNotKG.

IV.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Mitgeteilt durch Richter am OLG München Holger Krätzsche

Auf der Suche nach besten Perspektiven?



azur
100
Top-Arbeitgeber
2016

trendence
Gründungs-Barometer
2015/16
DEUTSCHLANDS
100
Top-Arbeitgeber Law

Wir sind eine Rechtsanwalts- und Notarkanzlei in Stuttgart und betreuen national und international tätige Unternehmen sowie die Öffentliche Hand in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Dabei pflegen wir Werte wie Individualität, Persönlichkeit, Teamgeist und Fairness.

Für unsere Notariate suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

- Württembergische/n Notariatsassessor/in oder
- Notar/in a.D.

Was Sie erwartet:

Zu Ihren Aufgaben gehören die selbständige Vorbereitung und Abwicklung anspruchsvoller Vertragsangelegenheiten, vornehmlich auf den Gebieten des Gesellschafts- und Immobilienrechts.

Was Sie mitbringen:

Wir erwarten eine überdurchschnittliche Qualifikation, Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge und Interesse an notariatsrelevanten Themen. Zudem besitzen Sie eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit Teamgeist.

Was wir Ihnen bieten:

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit einem hohen Maß an Selbständigkeit. Unsere Arbeitsweise ist geprägt von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer hohen Kollegialität. Wir fördern Sie nachhaltig in Ihrer fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung. Eine umfassende Einarbeitung und Ausbildung sind sichergestellt. Dazu kommen eine leistungsgerechte Vergütung, flexible Arbeitszeiten und ein innovatives Arbeitsumfeld in einer führenden mittelständischen Kanzlei. Lernen Sie auch unsere vielfach ausgezeichneten Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie kennen.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen online oder per E-Mail unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres möglichen Eintrittstermins an Frau Stefanie Müller. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Christiane Stoye-Benk oder Herr Andreas Kuhn unter der Telefonnummer 0711 86040-070 gerne zur Verfügung.

MENOLD BEZLER
RECHTSANWÄLTE

Mittelstand im Mittelpunkt®

Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart und Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart
Telefon +49 711 86040-00, Stefanie.Mueller@menoldbezler.de, www.menoldbezler.de



Buchbesprechungen

Diehn. Notarkostenberechnungen. Muster und Erläuterungen zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), 4. Aufl. 2016. Verlag C. H. Beck München, 415 S. 34,90 €.

Das Buch ist in kürzester Zeit zu einem Standardwerk geworden und enthält für alle mit Notarkosten befassten Praktiker wichtige Leitlinien zur Handhabung des GNotKG. Die Gebühren- und Auslagenberechnungen stammen aus allen Bereichen der notariellen Praxis: Grundstücksrecht, Zustimmungen, Vollmachten, Familien- und Erbrecht. Breiten Raum nimmt auch das Handels- und Gesellschaftsrecht und hier insbesondere das GmbH-Recht ein. Auch seltene Fallkonstellationen wurden aufgenommen und kostenrechtlich beleuchtet. Die über 350 Musterberechnungen mit kurzen Erläuterungen unterstützen den Praktiker wohltuend bei der korrekten Abrechnung notarieller Geschäfte. Optisch werden alle Beispiele so dargestellt, wie § 19 GNotKG die Elemente für die Einforderung der Notarkosten fordert. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert den schnellen Zugriff zu den Berechnungsmustern. Eine Gebührentabelle mit den Gebührensätzen 0,2, 0,3, 0,5, 0,6, 1,0 und 2,0 mit allen Geschäftswerten bis 5,6 Mio. € ist angehängt.

Aus den prägnant dargestellten Kostenberechnungen sollen nur einige wenige aus dem Gesellschaftsrecht herausgegriffen werden: Bei einer GmbH-Gründung wird oftmals der Notar gebeten, eine Gründungsbescheinigung zu erteilen, was als Eigenurkunde nach KV 15104 mit einer 1,0-Gebühr aus 20 bis 30% des Stammkapitals abzurechnen ist (Rn. 1157). Gewisse Schwierigkeiten bereitet die kostenrechtliche Einordnung der Satzungsbescheinigung bzw. die Zusammenstellung des neuen Satzungstextes durch den Urkundsnotar (gebührenfrei, aber Dokumentenpauschale nach KV 32001) bzw. einen fremden Notar (Rn. 1214, 1460: KV 25104). Die Regelung zur Dokumentenpauschale in KV 32000 und 32001 ist nach der zutreffenden Ansicht des Werkes der schwierigste Komplex des GNotKG; der Verfasser empfiehlt dem Gesetzgeber eine Vereinfachung (Rn. 1279). Besonders schwierig ist die Regel in KV 32001 Nr. 3; nur isolierte Entwürfe soll sie erfassen, nicht jedoch den Fall der Unterschriftsbeglaubigung mit Entwurf, der nach KV 32000 abzurechnen sei (Rn. 159, 1372). Auch zur Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung/Aktivierung der Vorratsgesellschaft enthält das Werk Kostenberechnungen und Erläuterungen (Rn. 1191).

Sehr gut dargestellt ist die Kostenproblematik zu Versicherungen des Geschäftsführers in der Anmeldung, zur mündlichen Belehrung nach § 53 Abs. 2 BZRG (Beratungsgebühr nach KV 24202 unter Aufgabe der bisherigen Meinung, Rn. 1197), zur Auflösung einer GmbH und zum Entwurf und Bekanntmachung des Gläubigeraufrufs durch den beauftragten Notar (Betreuungstätigkeit nach KV 22000 Anm. 5) und zur Anmeldung, bei der streitig ist, ob

die Beendigung der Vertretungsbefugnis gesondert anmeldspflichtig ist (Rn. 1370, 1379), und zur Fortsetzung der Gesellschaft (Rn. 1382). Streitig ist auch, wie der beauftragte Notar einen Entwurf einer Gesellschafterliste anlässlich des Todes eines Gesellschafters abzurechnen hat (Rn. 1389). Das Werk geht der Streitfrage bei der Einholung einer Apostille nach, ob die Gebühr KV 22124 neben der Gebühr für die Erwirkung der Apostille erhoben werden muss, was bejaht wird (Rn. 1404).

Das Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel im Notariat und zeichnet sich durch große Praxisnähe aus. Wer sicher sein will, dass er das Notarkostenrecht richtig anwendet, kommt an diesem Buch nicht vorbei.

Notar a.D. Prof. Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht. Begründet von Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber, fortgeführt von Notarassessor Dr. Dirk-Ulrich Otto. 11. neu bearbeitete Auflage 2016. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln. 888 Seiten; 84,80 €.

Durch das fortdauernd starke Interesse an einer Tätigkeit im Verein besteht für die „Ehrenamtlichen“ wie auch für den Rechtsberater und Notar das Bedürfnis, eine sichere Begleitung bei den „Formalitäten“ zu erhalten. Das vorliegende Handbuch steht dem Bürger wie auch dem Notar mit Rat und Tat zur Seite. Die aufgezeigten zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für einen Verein, fundierte Erläuterungen, praktische Tipps und weiterführende Hinweise zeichnen das vorzügliche Buch auch nach dem Ausscheiden von Kurt Stöber aus der Bearbeitung der Erläuterungen weiterhin aus. Selbstverständlich werden das gesamte Registereintragungsverfahren und die Gebühren beim Notar und Gericht praxisnah behandelt. Viele Anmeldungsmuster, Tipps für Vereinsvorstände und Mitglieder, umfassende Erläuterungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und zur Ermittlung eines richtigen Abstimmungsergebnisses, Hinweise für Vereine mit überwiegend ausländischer Mitgliedschaft oder Leitung, zur Rechtsstellung minderjähriger Mitglieder enthält das Handbuch, das zu Recht ein zuverlässiger Begleiter und Berater in allen vereinsrechtlichen Angelegenheiten ist.

Auch neue Entwicklungen rund um den Verein werden dargestellt: So ist fraglich, ob die Bestimmung des § 47 Abs. 2 GBO auf den nicht eingetragenen Verein entsprechend anzuwenden oder nur ihn unter seinem Namen im Grundbuch einzutragen ist (Rn. 2534, 1537). Kann ein Verein seine Mitglieder per E-Mail zur Mitgliederversammlung einladen, auch wenn die Satzung eigentlich ausdrücklich „Schriftform“ vorsieht? OLG Hamm ZIP 2015, 2273, OLG Hamburg

Rpfleger 2013, 457 und OLG Zweibrücken Rpfleger 2013, 537 bejahen dies, das angezeigte Werk ist zurückhaltender und differenziert (Rn. 683). Die Entscheidungen erleichtern Vereinen die Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem erheblich preisgünstigeren Weg der elektronischen Post, auch wenn sie ihre Satzungen noch nicht hieran angepasst haben; empfehlenswert ist es, eine solche Einladung ausdrücklich in die Satzung aufzunehmen.

Für den Notar ist das Kapitel „Umwandlung unter Beteiligung eines Vereins“ aufschlussreich, hilft es doch, die Klippen im Umwandlungs- und Vereinsrecht zu umschiffen. Die Anmeldung einer Satzungsänderung muss die geänderten Satzungsbestimmungen unter schlagwortartiger Kennzeichnung der Änderungen darstellen (Rn. 1360, OLG Nürnberg Rpfleger 2015, 150).

Immer wieder fragt sich, wann die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung beginnt – abzustellen ist wohl auf den Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist; bei werktags aufgegebenen Postsendungen dürfe der Absender grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese innerhalb des Bundesgebiets am nächsten Werktag den Empfänger erreichen (Rn. 689; OLG München Rpfleger 2016, 40; BGH BeckRS 2013, 11832). Kritisch äußert sich das Werk zur Eventualeinberufung einer weiteren taggleichen Mitgliederversammlung für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist (Rn. 697, 789; OLG Düsseldorf Rpfleger 2016, 105).

Zu Recht weist das Werk darauf hin, dass die verbreitete „Blockwahl“ Wirksamkeitsrisiken birgt und besser vermieden werden sollte (Rn. 845; OLG Bremen NJW-RR 2011, 1487; OLG Zweibrücken Rpfleger 2014, 323). Auch zu nicht alltäglichen Fragen nimmt das Werk Stellung, so z. B. zur Ermächtigung zur Alleinvertretung bei statutarisch vorgesehener Gesamtvertretung (Rn. 585; KG Berlin NJW-RR 2015, 1448) und zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB (Rn. 568; OLG München DNotZ 2013, 222). Legt ein Mitglied des Vereinsvorstands sein Amt mündlich nieder, so ist für die Anmeldung des Ausscheidens dieser Person aus dem Vorstand regelmäßig ein schriftlicher Nachweis über die Niederlegungserklärung beizubringen als Original oder in Abschrift (Rn. 433 ff.; OLG Frankfurt BeckRS 2015, 10309). Immer wieder taucht bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen die Frage auf, wie Stimmenthaltungen zu werten sind (Rn. 808; BGH DNotZ 1982, 631; BGH MittBayNot 2012, 58 zum Gesellschaftsrecht).

Auch zu Fragen der Festlegung einer Aufwandspauschale für Vereinsmitarbeiter in der Vereinssatzung wird Stellung genommen (Rn. 485 ff.). Neuerdings spielt zusätzlich die mögliche Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes im Vereinsgeschehen eine nicht unerhebliche Rolle; das Werk vertritt die Meinung, dass für ehrenamtlich Tätige ein Jahresentgelt von bis zu 720 € bzw. bei Übungsleitern eine Vergütung bis 2400 € im Jahr noch nicht den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes eröffnen (Rn. 589f).

Der Gesetzgeber hat mit dem Vereinsrechtsänderungsgesetz vom 24.9.2009 die Prüfungsbefugnis des Vereinsregistergerichts beschränkt: Das mit der Anmeldung einer Satzungsänderung von einem Verein beim Registergericht einzureichende Protokoll ist in Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses einzureichen und braucht nicht zusätzlich von den das originale Beschlussprotokoll unterzeichnenden Personen unterschrieben sein (KG Berlin NJW-RR 2016, 44); für die elektronische Kommunikation mit dem Vereinsregister ist dies von Bedeutung, weil durch Einführung der elektronischen Anmeldung ein Verzicht auf die Einreichung von Urschriften und original unterschriebener Papierdokumente einhergeht (Rn. 1214). Immer wieder kommt es vor, dass sich die Betätigung des Vereins als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ darstellt und Abgrenzungsschwierigkeiten auftauchen (Rn. 64 ff; KG Berlin Rpfleger 2014, 683).

Zur Klärung der Gebührenfrage nach § 91 Abs. 2 GNotKG bejaht das Werk, dass der Notar die Satzung daraufhin selbst prüfen dürfe und eine steuerliche Bescheinigung ihn nicht binde, weil eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine nicht in Betracht komme (Rn. 1468; BGH NJW-RR 2014, 183; Wudy notar 2014, 256).

Diese wenigen Beispiele mögen belegen, dass das Handbuch zu allen Problemlagen Stellung nimmt und praxisgerechte Lösungen anbietet. Das Werk ist eine wahre Fundgrube des Vereinsrechts. „Stöber/Otto“ weist in souveräner Manier den Weg durch das Vereinsrecht. Das Werk verdient weiterhin das Prädikat „Klassiker des Vereinsrechts“ und gehört in die Bibliothek eines jeden Notars.

Notar a. D. Professor Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Schneider. Gerichtskosten nach dem neuen GNotKG. Praxiswissen/Berechnungsbeispiele. Von Dipl.-Rechtspfleger Hagen Schneider. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. 2. Aufl. 2016. 498 Seiten, 38 €.

Seit Inkrafttreten des GNotKG im August 2013 hat das Kostenrecht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Reihe von bedeutsamen Neuerungen und Veränderungen erfahren. Mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrechte wurden neue Gebührentatbestände für das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt. In Grundbuchsachen hat der Gesetzgeber ebenfalls neue Gebührentatbestände, vor allem zu den Gesamtrechten, geschaffen. In Betreuungsangelegenheiten wurden neue Regelungen zur Eilbetreuung eingeführt. Das Buch ist in vierteile mit insgesamt 23 Einzelkapiteln gegliedert. Vom Anwendungsbereich des GNotKG über die Abrechnungspraxis und die Berechnung des Geschäftswerts bis zu den einzelnen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden praxisgerecht alle Themenbereiche der Gerichtskosten behandelt. Zahlreiche Fall- und Abrechnungsbeispiele veranschaulichen die Abrechnungspraxis.

Selbstverständlich wurde auch die zwischenzeitlich ergangene Literatur eingearbeitet. Leider konnten die neueren Entscheidungen zur Eintragung eines Erben als Vorausvermächtnisnehmer eines Grundstücks (OLG Stuttgart BWNNotZ 2016, 20 = Rpfleger 2015, 729 m. zust. Anm. Böhringer; OLG München ZEV 2016, 113), zur verneinten Gebührenbefreiung für Eintragung der Erbauseinandersetzung bei vorangegangener Voreintragung der Erbengemeinschaft (OLG München ZEV 2016, 163, vgl. § 16 Rn. 41), zum Geschäftswert für die Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung (OLG München Rpfleger 2016, 123, vgl. § 16 Rn. 222), zur Aufhebung der Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG (OLG München Rpfleger 2016, 58; vgl. § 16 Rn. 87), zur Abhängigmachung einer Vorschusszahlung in Grundbuchsachen (OLG München JurBüro 2016, 37; vgl. § 5 Rn. 10), zur

Geschäftswertfestsetzung im Grundbuchverfahren bei Namensberichtigung des Eigentümers nach formwechselnder Umwandlung (das OLG Nürnberg ZfIR 2016, 250 musste einen Altfall entscheiden, nach heutiger Rechtslage löst die Richtigstellung des Grundbuchs aufgrund eines Formwechsels keine Gebühr aus, weil es zu keinem Identitätswechsel kommt und auch kein Gebührentatbestand im GNotKG vorhanden ist, vgl. § 16 Rn. 26), zur verneinten Rückwirkung der neuen Kostenregelung bei Löschung mehrerer Vormerkungen (OLG Hamm Rpfleger 2016, 184, vgl. § 16 Rn. 233). Das Werk zeigt als praxisorientiertes Handbuch Struktur und Systematik des neuen GNotKG hervorragend auf und vermittelt weit mehr als nur Grundlagenwissen.

Notar a.D. Professor Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Psychologische Gutachtenstelle Dr. Holzapfel

überregional in Süd- und Südost-Baden-Württemberg

einschließlich Großraum S, ES, LB und HN

Die psychologische Gutachtenstelle Dr. Holzapfel ist Ihr Ansprechpartner für psychologische Sachverständigengutachten u.a. zur Fragestellung der **gesetzlichen Betreuung gem. §1896 BGB**, sowie freiheitsentziehender Maßnahmen gem. §1906 BGB.

Telefon: 07381 – 4370

Mail: praxis-holzapfel@gmx.de

Homepage: www.praxis-holzapfel.de

Aktuelles im IPR/aus dem Ausland

von Notarvertreterin Franziska Beller, Stuttgart und Notarin im Landesdienst Michaela Wahl, Kirchheim/Teck

Änderung von Art. 17b EGBGB

Durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015¹ wurde eine Vielzahl von Gesetzen geändert, um eine weitere Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten zu erreichen.

Im Internationalen Privatrecht erfolgte eine Anpassung durch das Anfügen eines Satz 3 zu Art. 17b Abs. 2 EGBGB. Dieser lautet wie folgt:

„Unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates und hat einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt er hier ein Gewerbe, so ist § 7 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der fremde Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.“

Die Änderung entspricht der bereits für Ehegatten geltenden Regelung des Art. 16 Abs. 1 EGBGB. Mangels Eintragung des fremden Güterstands im Güterrechtsregister können eingetragene Lebenspartner den fremden Güterstand einem gutgläubigen Dritten nicht entgegenhalten.

Haager Apostillenübereinkommen

Das Haager Übereinkommen vom 05.12.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation wird am 14.08.2016 für Brasilien und Marokko in Kraft treten.

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt für Urkunden aus Brasilien und Marokko eine Apostille zum Nachweis der Echtheit der Urkunden genügen wird. Ebenso wird für deutsche Urkunden, welche in Brasilien oder Marokko verwendet werden sollen, die Apostille genügen. Eine weitergehende Legalisation ist nicht erforderlich.

EU-ErbVO

Umsetzung in einzelnen Mitgliedstaaten

Die Umsetzung der EU-ErbVO ist in Deutschland durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.06.2015² erfolgt, welches verschiedene Einzelgesetze (BGB, EGBGB, FamFG, GBO u.a.) geändert hat und durch welches das IntErbRVG erlassen wurde. Auch in den anderen Mitgliedsstaaten wurde durch die Einführung

der EU-ErbVO eine Änderung der nationalen Gesetze erforderlich; insbesondere musste festgelegt werden, welche Stelle für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig ist. Hierfür haben die einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedliche Lösungen entwickelt. Nachfolgend soll ein erster Überblick über die Änderungen gegeben werden.

Finnland:

Für die Erteilung Europäischer Nachlasszeugnisse sind die Magistrate (fin. „maistraatti“) zuständig. Diese Registerbüros sind Teil der staatlichen Regionalverwaltung.

Italien:

In Italien sind die Notare zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig. Die örtliche Zuständigkeit eines bestimmten Notars ist jedoch nicht vorgesehen. In rein nationalen Sachverhalten erfolgt der Erbnachweis durch eine vor einem Notar abgegebene, strafbewehrte „Notariatsklärung“. Ein Erbschein mit Gutgläubensschutz existiert nicht. Da bei einem rein inneritalienischen Sachverhalt der Gutgläubensschutz daher geringer ist als bei einem Fall mit Auslandsbezug, bei dem ein Europäisches Nachlasszeugnis erteilt wurde, wird von einigen Autoren die Auffassung vertreten, dass das Europäische Nachlasszeugnis um Diskriminierungen zu vermeiden, auch bei rein nationalen Sachverhalten erteilt werden kann. Ob sich daraus eine herrschende Meinung entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Schweden:

In Schweden erfolgte die Umsetzung der EU-ErbVO unter anderem durch Schaffung eines neutralen, besonderen Nachlassverwalters und durch die Aufhebung einer Vielzahl, nun überflüssiger nationaler Vorschriften. Für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses sind die Steuerbehörden zuständig.

Spanien:

Die Vorschriften zur Umsetzung der EU-ErbVO finden sich in den Schlussbestimmungen des Gesetzes Nr. 29/2015 vom 30.07.2015 betreffend die internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. Unter anderem erfolgt eine Änderung der Grundbuchordnung, so dass auch das Europäische Nachlasszeugnis als eintragungsfähiger Erbtitel dienen kann. Für die Erteilung des Nachlasszeugnisses ist die Stelle zuständig, die nach innerstaatlichem Recht für die Nachlassangelegenheit zuständig ist. Das bedeutet: Wenn nach spanischem autonomem Recht die Zuständigkeit zum Erlass des notariellen Erbscheins oder zur Nachlassabwicklung beim Notar liegt, ist dieser auch für die Erteilung des Nachlasszeugnisses zuständig. Diese Zuständigkeitsübertragung

1 BGBl. I 2015, 2010, in Kraft getreten am 26.11.2015.

2 BGBl. I 2015, 1042, in Kraft getreten am 17.08.2015.

stellt mittlerweile den Regelfall dar. Der Notar ist stets bei testamentarischer Erbfolge zuständig, sowie in den meisten Fällen der gesetzlichen Erbfolge. Eine Zuständigkeit des Gerichts ist dagegen nur ausnahmsweise begründet.

Tschechien:

Das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz über besondere Gerichtsverfahren und das IPR-Gesetz wurden an die Regelungen der EU-ErbVO angepasst, um eine Harmonisierung zu erreichen. So wurde nun auch im IPR-Gesetz die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt – vorbehaltlich einer Rechtswahl – ersetzt. Problematisch ist allerdings noch die Harmonisierung mit dem tschechischen Steuerrecht, wenn keine tschechische Behörde mehr für die „gerichtliche Entscheidung über die Erbschaft“ zuständig ist. Erst mit einer solchen Entscheidung gehen nach dem tschechischen Steuerrecht nämlich die Steuerpflichten des Erblassers auf die Erben über. Auch in Bezug auf Treuhandfonds werden wohl noch weitere Anpassungen erforderlich werden.

Ungarn:

Zuständig für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist die allgemeine Nachlassbehörde – dies ist in Ungarn der Notar. Für die in Art. 31 EU-ErbVO vorgesehene Anpassung dinglicher Rechte, welche das ungarische Recht nicht kennt, wird ein besonderes, nichtstreitiges Anpassungsverfahren eingeführt. Die Einleitung dieses Verfahrens kann durch das Grundbuchamt oder eine andere mit der Sache befassende Registerbehörde erfolgen.

Frankreich

1) Änderungen im Bereich des Familienrechts

Durch die Verordnung Nr. 2015-1288 vom 15.10.2015 wurden in Frankreich in drei Bereichen des Familienrechts wesentliche Veränderungen vorgenommen. Zum einen wurden im Scheidungsverfahren die richterlichen Entscheidungskompetenzen im Bereich des Güterrechts erweitert. Dies soll der Beschleunigung des Scheidungsverfahrens dienen.

Zum anderen wurde im Bereich des Erwachsenenschutzrechts eine sog. „Familienermächtigung“ (habilitation de famille) eingeführt. Dabei kann für einen nicht geschäftsfähigen Erwachsenen ein Verwandter ermächtigt werden, dessen Interessen wahrzunehmen. Diese Ermächtigung kann sich auf einzelne Handlungen beziehen oder als Globalermächtigung erteilt werden. Sie wird durch das Gericht erteilt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine Betreuung (tutelle). Die Familienermächtigung ist in Art. 494 Code Civil geregelt.

Der dritte Bereich, der geändert wurde, betrifft die Vermögenssorge von Eltern für das Vermögen ihrer minderjährigen Kinder. Bisher unterschied das französische Recht zwischen der Verwaltung des Kindesvermögens durch beide Eltern ohne richterliche Kontrolle, und der Verwaltung durch einen

einzelnen Elternteil mit richterlicher Kontrolle. Diese Unterscheidung wurde nunmehr aufgehoben. Dafür wurde ein Katalog an zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften – ähnlich dem deutschen Recht – in das Gesetz aufgenommen. Art. 387-1 Code Civil regelt u.a., dass für den freihändigen Verkauf einer Immobilie des Kindes oder für die vorbehaltlos und unbedingte Annahme einer Erbschaft die vorherige Zustimmung des Gerichts erforderlich ist. Art. 387-2 zählt darüber hinaus die Rechtsgeschäfte auf, welche Eltern selbst mit der Zustimmung des Gerichts nicht vornehmen können. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um unentgeltliche Rechtsgeschäfte.

2) Änderungen im Bereich des Erbrechts

Auch das französische Erbrecht wurde reformiert, und zwar durch das Gesetz Nr. 2015-177 vom 16.02.2015.

Im französischen Recht wird ein **öffentliches Testament** errichtet, indem der Testierende den Inhalt entweder vor zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen diktiert, der Notar das Testament niederschreibt, den Text anschließend nochmals vorliest und schließlich alle Beteiligten unterschreiben. Durch dieses Verfahren konnten bislang Personen, welche nicht sprechen und/oder hören können oder der französischen Sprache nicht mächtig sind, kein öffentliches Testament errichten. Eine Dolmetscherhinzuziehung war nicht vorgesehen. Ausnahmsweise konnte ein Testament in ausländischer Sprache verfasst werden, wenn beide Notare bzw. der Notar und die Zeugen der Sprache mächtig sind.

Für Testierer, welche der französischen Sprache nicht mächtig sind, wird künftig die Möglichkeit geschaffen, einen öffentlich bestellten Dolmetscher beizuziehen. Für taube Personen, die sprechen und lesen können, wurde nun klargestellt, dass statt des Vorlesens durch den Notar die Vorlage des Testaments zum Durchlesen ausreicht. Für stumme Personen genügt es künftig, wenn sie ihren Willen dem Notar schriftlich übermitteln.

Ist der Testierende taubstumm, oder kann er weder lesen noch hören, oder kann er weder sprechen noch schreiben, so soll künftig ein Gebärdendolmetscher hinzugezogen werden können.

Eine weitere Vereinfachung bringt das **Gesetz für den Erbnachweis im Bankenverkehr**:

In den Fällen, in denen

- der Erblasser keinen Ehegatten und lediglich Verwandte in gerader Linie als Erbberechtigte hinterlässt,
- keine letztwillige Verfügung und kein Ehevertrag vorhanden ist und
- über die Erbenstellung kein Rechtsstreit anhängig ist und diese auch nicht bestritten ist,

ist für die Verfügung über eine vom Wirtschaftsminister noch festzulegende Summe für vorläufige und Sicherungsmaßnahmen (bspw. Beerdigungskosten, offene Arztrechnungen

gen, Steuerschulden) gegen Nachweis kein notarieller acte de notoriété mehr notwendig. Es genügt stattdessen, wenn sämtliche Verwandte in gerader Linie eine entsprechende Versicherung abgeben und dies durch Geburtsurkunden des Erblassers und der Erben sowie eine Bestätigung des zentralen Testamentsregisters nachweisen.

Sofern zum Nachlass kein unbewegliches Vermögen gehört, gilt dies in jedem Fall, wenn das Bankvermögen eine durch den Wirtschaftsminister noch festzulegende Summe nicht übersteigt.

Österreich

Reform des Erbrechts

Das österreichische materielle Erbrecht wurde durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) grundlegend modernisiert; die meisten geänderten Bestimmungen werden ab dem 01.01.2017 anwendbar sein. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Schenkungen auf den Todesfall werden künftig auch nach dem Tod des Verstorbenen wie ein Vertrag behandelt, wenn sich der Schenkende kein Widerrufsrecht vorbehalten hat und der Vertrag als Notariatsakt aufgenommen wurde. Es können höchstens 3/4 des Nachlasses auf den Todesfall geschenkt werden, weil dem Erblasser 1/4 zur freien letztwilligen Verfügung zustehen muss, das weder durch Pflichtteilsrechte noch durch andere Forderungen belastet sein darf.
- Bei Zuwendungen unter Lebenden müssen pflichtteilsberechtigte Personen die Zuwendung unbefristet zur Deckung etwaiger Pflichtteile herausgeben. Erfolgt die Zuwendung hingegen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen, so sind diese nur zwei Jahre lang zur Herausgabe verpflichtet. Die Bewertungsregelungen von Schenkungen zu Lebzeiten werden dahingehend geändert, dass künftig für die Pflichtteilsberechnung nicht mehr der Verkehrswert zum Todeszeitpunkt des Erblassers maßgeblich ist, sondern zum Schenkungszeitpunkt. Der Wert ist auf den Todeszeitpunkt gemäß dem Verbraucherpreisindex anzupassen.
- Des Weiteren gelten Testamente zugunsten des früheren Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten künftig als aufgehoben, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde.
- Einer dem Erblasser nahestehenden Person, welche diesen vor seinem Tod gepflegt hat, steht dafür ein gesetzliches Pflegevermächtnis neben dem Pflichtteil und grundsätzlich auch neben anderen Leistungen aus dem Nachlass zu.
- Die gesetzliche Erbfolge wurde dahingehend geändert, dass künftig der Ehegatte bzw. eingetragene Partner neben den Großeltern Alleinerbe wird.

- Es sind nur noch die Abkömmlinge und der Ehegatte oder der eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt; der Pflichtteilsanspruch der Eltern entfällt.
- Hat der Lebensgefährte des Erblassers mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt, so erhält er künftig wie ein Ehegatte als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen und das Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen.

Zypern

Gesetz zu Lebensgemeinschaften verabschiedet

Das Parlament von Zypern hat am 26.11.2015 ein Gesetz verabschiedet, welches sowohl verschiedengeschlechtlichen als auch gleichgeschlechtlichen Paaren das Zusammenleben als sog. „civil cohabitation“ ermöglicht. Mit dieser Form der Lebensgemeinschaft sind verschiedene eheähnliche Wirkungen verbunden, z.B. im Erbrecht. Die gemeinsame Adoption von Kindern ist jedoch nicht möglich.

EuGH

Anwendbarkeit der nationalen Bestimmungen über die GmbH-Geschäftsführerhaftung auf den Direktor einer insolventen Gesellschaft englischen Rechts

Die Entscheidung des EuGH vom 10.12.2015³ betrifft die international-privatrechtliche Qualifikation von § 64 S. 1 GmbHG (bzw. § 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG a.F.). In dem zugrunde liegenden Fall war über das Vermögen einer nach englischem Recht gegründeten private limited company in Deutschland ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter machte gem. § 64 S. 1 GmbHG Ersatzansprüche gegen die Direktorin der Gesellschaft geltend, da diese Zahlungen nach Eintritt der materiellen Insolvenz der Limited vorgenommen hatte.

Der EuGH entschied, dass § 64 S. 1 GmbHG insolvenzrechtlich zu qualifizieren sei, da die Vorschrift wie das Insolvenzanfechtungsrecht der Wahrung der Gläubigergleichbehandlung diene. Er verwies insoweit auf seine Entscheidung „H./H.K.“⁴, welche zur Frage der international-verfahrensrechtlichen Einordnung von § 64 S. 1 GmbHG bereits ergangen war und ebenfalls die insolvenzrechtliche Qualifikation befürwortet. Hierin liege auch keine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit.

³ EuGH Urt. v. 10.12.2015 – C 594/14, „Simona Kornhaas/Thomas Dithmar“, NJW 2016, 223 ff.; vgl. auch Anmerkung Müller, LMK 2016, 376110.

⁴ EuGH Urt. v. 04.12.2014 – C 295/13, EuZW 2015, 141 m. Anm. Kindler.

Aus dieser Entscheidung folgt, dass die Direktorin der Limited gem. § 64 S. 1 GmbHG haftet, wenn ein Insolvenzverfahren in Deutschland eröffnet wird. Die Entscheidung ist aus Gründen des Gläubigerschutzes uneingeschränkt zu befürworten.

BGH

Die Versagung der Urkundstätigkeit eines ausländischen Notars in Deutschland ist mit dem Grundgesetz und Europarecht vereinbar.

Der BGH⁵ hat entschieden, dass sich die Befugnisse eines nach dem Recht von England und Wales bestellten *notary scrivener* bei notarieller Urkundstätigkeit im Geltungsbereich der Bundesnotarordnung ausschließlich nach § 11a S. 3 BNotO bestimmen.

Mit § 11a S. 3 und 4 BNotO verbundene Beschränkungen der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sowie der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) sind durch zu schützende Gemeinwohlbelange in Gestalt der Sicherung der Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege gerechtfertigt. Es liegt damit weder ein Verstoß gegen das Grundgesetz, noch gegen Europarecht vor.

Im entschiedenen Fall hatte ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt und Notar a.D., welcher gleichzeitig sog. *notary scrivener* in England und Wales war, um Bestätigung gebeten, dass er unter englischem Siegel notarielle Dienstleistungen in Deutschland erbringen dürfe. Das Ersuchen wurde von der zuständigen Behörde abgewiesen. Der *notary scrivener* erhob sodann Klage, welche in der ersten Instanz erfolglos blieb, die Berufung wurde nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom BGH zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, ein ausländischer Notar könne nach § 11a S. 3 BNotO im Geltungsbereich der BNotO (§ 1 BNotO) lediglich auf Ersuchen eines nach deutschem Recht bestellten Notars und selbst dann nur zu dessen Unterstützung tätig werden. In Deutschland dürfe ein ausländischer Notar keine hoheitliche Funktion ausüben.⁶

OLG Düsseldorf

Eintragung aufgrund Bewilligung eines ausländischen Insolvenzverwalters

Das OLG Düsseldorf⁷ hat entschieden, dass es für die Eintragung einer Vormerkung aufgrund Bewilligung eines von einem ausländischen Gericht bestellten Insolvenzverwalters keines Nachweises der Legitimation des Insolvenzverwalters in Form einer „Anerkennung der Insolvenzeröffnung bzw. des Ersuchens auf Eintragung eines Insolvenzvermerkes“ durch das zuständige inländische Insolvenzgericht bedarf.

Im vorliegenden Fall war über das Vermögen der M. Limited mit Sitz in Guernsey durch Beschluss des Royal Court of Guernsey administration angeordnet und zwei einzelvertretungsberechtigte Insolvenzverwalter bestellt worden. Ein zum Vermögen der M. Limited gehörendes Grundstück wurde durch einen Insolvenzverwalter verkauft und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch vom beurkundenden Notar beantragt. Am selben Tag ging beim Grundbuchamt ein Schreiben der Rechtsanwälte der C. Limited in Guernsey und der M.M. Limited in Guernsey als „wirtschaftliche Eigentümer der Anteile“ an der M. Limited ein, mit welchem sie geltend machten, dass die Eröffnungsentcheidung des Royal Court of Guernsey – mangels internationaler Zuständigkeit – in Deutschland nicht anerkennungs-fähig sei. Der zuständige Rechtspfleger hatte daraufhin mit Zwischenverfügung die Einreichung der „Anerkennung der Insolvenzeröffnung bzw. des Ersuchens auf Eintragung eines Insolvenzvermerkes durch das zuständige inländische Insolvenzgericht“ angefordert. Der Käufer hat gegen die Zwischenverfügung Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde hatte in der Sache Erfolg. Es wurde festgestellt, dass das vom Grundbuchamt angenommene Eintragungshindernis nicht besteht. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis der Bewilligungsbefugnis des Insolvenzverwalters nicht die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens durch ein deutsches Insolvenzgericht verlangen.

Da Guernsey nicht zu den Mitgliedstaaten der EU-InsO gehört, finden vorliegend die Vorschriften der §§ 343 ff. InsO Anwendung. Hiernach wird die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens grundsätzlich anerkannt. Die Wirkungen des ausländischen Insolvenzverfahrens werden auf das Inland erstreckt, ohne dass es eines gesonderten Anerkennungs- oder Exequaturverfahrens bedarf. Das jeweils mit der Sache befasste Gericht hat, sofern eine Rechtsfolge des ausländischen Verfahrens für ein hier anhängig gemachtes Verfahren von Bedeutung ist, die sich daraus ergebenden Vorfragen eigenständig zu prüfen. Für das weitere Verfahren wird das Grundbuchamt daher folgendes zu beachten haben:

Gem. § 343 Abs. 1 S. 1 InsO wird die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens anerkannt. Dies gilt nicht, wenn einer der in § 343 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 InsO aufgeführten Fällen vorliegt. Nach Nr. 1 wird die Eröffnung nicht anerkannt, „wenn die Gerichte des Staates der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind“. Dies wird das Grundbuchamt anhand von § 3 Abs. 1 InsO analog zu prüfen haben, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Eingang des Eröffnungsantrages ist.

Der ausländische Insolvenzverwalter weist seine Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung nach, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung, § 347 Abs. 1 S. 1 InsO.

⁵ BGH Beschl. v. 20.07.2015 – NotZ (Brfg) 13/14.

⁶ Vgl. BT-Drucks. 13/4184, S. 23.

⁷ OLG Düsseldorf Beschl. v. 30.03.2015, I-3 Wx 56/15.

OLG Karlsruhe

Qualifikation einer Verfügungsbeschränkung gem. Art. 194 türk. ZGB

Das OLG Karlsruhe musste sich im Rahmen eines Verfahrenskostenhilfe-Verfahrens mit der Verfügungsbeschränkung gem. Art. 194 türk. ZGB befassen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ehegatten waren beide türkische Staatsangehörige und lebten getrennt. Die Ehefrau bewohnte gemeinsam mit den minderjährigen Kindern die ehemalige Familienwohnung, welche im Alleineigentum des Ehemannes stand. Die Ehefrau befürchtete aufgrund konkreter Anhaltspunkte, dass der Ehemann die Wohnung verkaufen wollte. Sie beehrte daher unter Berufung auf Art. 194 türk. ZGB den Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Eintragung eines Verfügungsverbots im Grundbuch. Für dieses Verfahren beantragte sie die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe. Die Verfahrenskostenhilfe wurde der Ehefrau verweigert. Die dagegen gerichtete Beschwerde war unzulässig und wurde daher abgewiesen.

Interessant ist an der Entscheidung, dass das OLG Karlsruhe sich zur Qualifikation von Art. 194 türk. ZGB äußerte. Diese Vorschrift des türkischen Familienrechts regelt,

dass ein Ehegatte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Ehegatten einen Mietvertrag über die Familienwohnung kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräußern oder die Rechte daran beschränken kann. Diese Verfügungsbeschränkung gilt unabhängig vom Güterstand. In Übereinstimmung mit der h.M. ging das OLG Karlsruhe deswegen davon aus, dass die Regelung unter die allgemeinen Ehwirkungen fällt. Die internationalprivatrechtliche Anknüpfung erfolgt daher über Art. 14 EGBGB und nicht über das Güterrechtsstatut gem. Art. 15 EGBGB. Da die Ehegatten im Ausgangsfall beide ausschließlich türkische Staatsangehörige waren, verweist Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 EGBGB auf das türkische Recht. Diese Gesamtrechtsverweisung wird vom türkischen Recht angenommen, da das türkische IPR-Gesetz die allgemeinen Ehwirkungen ebenfalls in erster Linie an die jeweilige gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten anknüpft. Die Verfügungsbeschränkung gem. Art. 194 türk. ZGB war daher bei dem Fall des OLG Karlsruhe grundsätzlich gegeben.⁹

8 OLG Karlsruhe Beschl. v. 16.06.2015, 18 WF 126/15, FamRZ 2015, 1610-1611.

9 Wobei jedoch in der Literatur umstritten ist, ob durch die Trennung der Ehegatten die Widmung als Familienwohnung entfällt und daher die Voraussetzungen des Art. 194 ZGB nicht mehr vorliegen. Vgl. zum gesamten Thema auch Schaal, BWNNotZ 2009, 172 ff., welcher sich für eine Anwendung der Vorschrift bis zur Rechtskraft der Scheidung ausspricht.

Bezirksnotar Jürgen Kuhn

Bezirksnotar Michael Wilhelm

Wir, die Bezirksnotare Jürgen Kuhn und Michael Wilhelm, beabsichtigen ab 1. Januar 2018 eine Notar-Sozietät in Leinfelden-Echterdingen zu gründen.

Wir suchen in unser Team ab Ende 2017 / 1. Januar 2018 eine(n) engagierte(n) und motivierte(n)

Württ. Notariatsassessor / in
Notarassessor / in
Notarvertreter / in
Bezirksnotar / in
oder vergleichbar qualifizierte(n) Volljurist / in
(jeweils Voll- oder Teilzeit)

Wir bieten neben einem sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz selbstverständlich eine leistungsgerechte Bezahlung. Falls Sie Interesse haben – auch an der reizvollen Aufgabe des Aufbaus und der Mitgestaltung einer neuen Notarkanzlei – senden Sie Ihre Bewerbung, die natürlich streng vertraulich behandelt wird, an:

Notar Jürgen Kuhn, Bernhäuser Str. 14, 70771 Leinfelden-Echterdingen oder
Notar Michael Wilhelm, Karlstraße 6, 73770 Denkendorf

Gerne stehen wir auch für Fragen oder eine erste telefonische Kontaktaufnahme (Tel. 07 11 / 7 97 33 73 oder 0711 / 9 34 92 70) zur Verfügung.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

Württembergische(n)
Notariatsassessor(in)

Bewerbungen erbitten wir an

Rechtsanwalt und Notar Gerhard Kleine

Deutschhofstraße 35 | 74072 Heilbronn

gkleine@schuetz-kleine.de | www.schuetz-kleine.de | Telefon 07131/9953-10

EUROPA FÜR NOTARE, NOTARE FÜR EUROPA FORTBILDUNGSSEMINAR ZUR EU-ERBRECHTSVERORDNUNG (ERBVO)

PRAKTISCHE HINWEISE

DATUM

3. Juni 2016

Registrierung: 08.30 - 09.00 Uhr

Seminar: 09.00 - 17.30 Uhr

TAGUNGORT

Le Méridien Grand Hotel
Bahnhofstraße 1
90402 Nürnberg

ZIELGRUPPE

Deutsche, österreichische
und tschechische Notare
und Notarassessoren

TEILNAHME

kostenlos

ANMELDUNG

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Herrn Martin Scholz
notare@anwaltsinstitut.de
Telefax: +49 234 703507

ANMELDEFRIST

20. Mai 2016

MAXIMALE TEILNEHMERZAHL

100 Personen
Anmeldungen werden in der Reihen-
folge ihres Eingangs berücksichtigt.

WEITERE INFORMATIONEN

www.cnue.eu
(dort unter „Training 2015 - 2017“)

Bundesnotarkammer
Dr. Julie Francastel
j.francastel@bnotk.de
Telefax: +32 2737 9000

Die Entwicklung der ErbVO aus rechtspolitischer Sicht
Kurt Lechner, MdEP a.D.

Einführung in die ErbVO

JUDr. Magdalena Pfeiffer, Ph.D. (Karls-Universität Prag)

Testamente und Erbverträge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtswahl sowie von Gestaltungen im Bereich des Pflichtteilsrechts

Notar Dr. Christoph Döbereiner (München),
Notarin Mag. Alice Perscha (Leoben) und
Notar Mag. Martin Říha (Pilsen)

Zusammenspiel der ErbVO mit dem Güterrecht

Notar Christian Hertel (Weilheim),
Notarin Mag. Alice Perscha (Leoben) und
Notar Mag. Martin Říha (Pilsen)

Europäisches Nachlasszeugnis und Erbaueinandersetzung

Notar Dr. Christoph Dorsel (Bonn),
Notarin Mag. Alice Perscha (Leoben) und
Notar Mag. Martin Říha (Pilsen)

Umsetzungsgesetze und praktische Erfahrungen mit der ErbVO

Notar Dr. Christoph Döbereiner,
Notarin Mag. Alice Perscha (Leoben),
JUDr. Magdalena Pfeiffer, Ph.D. (Karls-Universität Prag) und
Notar Mag. Martin Říha (Pilsen)

Verdolmetschung: Deutsch und Tschechisch
Moderation: Notar Dr. Norbert Frenz (Kempen)

Hinweis: Im Rahmen der Seminarreihe zur ErbVO veranstalten die niederländische Notarkammer am 8. September 2016 ein Seminar in Amsterdam, die spanische Notarkammer am 7. Oktober 2016 ein Seminar in Salamanca und die tschechische Notarkammer voraussichtlich am 27. Januar 2017 ein Seminar in Prag, zu denen auch deutsche Notare und Notarassessoren eingeladen sind. Anmeldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie zu gegebener Zeit auf der Homepage des CNUE (Training 2015 - 2017).